

Ausschussvorlage RTA/19/26

Ausschussvorlage UJV/19/6

Eingegangene Stellungnahmen

zu der schriftlichen und mündlichen Anhörung des Rechtspolitischen Ausschusses und des Unterausschusses Justizvollzug

zu dem

Antrag

der Fraktion der SPD betreffend Anhörung zur Zukunft der Bewährungshilfe in Hessen

– Drucks. [19/975](#) –

RTA, UJV

- | | |
|---|--------|
| 14. Patrick Zobrist, Hochschule Luzern | S. 93 |
| 15. DBH-Fachverband | S. 112 |
| 16. AG Deutscher Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer e. V. | S. 116 |
| 17. Prof. Dr. Ralf Bohrhardt | S. 127 |

Patrick Zobrist, M.A./Sozialarbeiter
Dozent und Projektleiter
Hochschule Luzern – Soziale Arbeit
Institut Sozialarbeit und Recht
Werftstrasse 1
CH-6002 Luzern (Schweiz)

0041 41 367 48 48 (Büro)
0041 79 279 59 90 (Mobile)
E-mail: patrick.zobrist@hslu.ch

Hessischer Landtag

Rechtspolitischer Ausschuss

Geschäftsführung

z.Hd. Constanze Knaier

Postfach 3240

D-65022 Wiesbaden

Stellungnahme

zu Händen des rechtspolitischen Ausschusses des Hessischen Landtages, Unterausschuss Justizvollzug, zum Antrag der Fraktion der SPD betreffend Anhörung zur Zukunft der Bewährungshilfe in Hessen, Drucksache 19/975 – (AZ I A 2.6)

Sehr geehrter Herr Vorsitzender

Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete

Besten Dank für Ihre Einladung zur Stellungnahme vom 26.10.2015, die ich Ihnen gerne zukommen lasse.

1. Ausgangslage, Fragestellung und Vorgehen

Der Antrag der SPD-Fraktion betreffend Anhörung „zur Zukunft der Bewährungshilfe in Hessen“ vom 7. Oktober 2014 bezeichnet als Gegenstand der Anhörung die Frage, „(...) inwieweit dem Ziel der Resozialisierung durch eine Risikoorientierung in der Bewährungshilfe Rechnung getragen werden kann.“ Der Antrag zur Anhörung bezüglich der „Zukunft der Bewährungshilfe“ wird damit begründet, dass die Bewährungshilfe einen „zentralen Beitrag zur Resozialisierung“ leiste, eine „Umorientierung“ der Bewährungshilfe anstehe und eine „Risikoorientierung“ eingeführt werden solle, was bedeute, dass eine „Kategorisierung in Risikoklassen“ erfolge. Die Neuorientierung sei „in der Bewährungshilfe und der Fachwelt höchst umstritten“ und werde „kontrovers“ diskutiert. Das Ziel der Anhörung sei, einen wichtigen Beitrag zu den Arbeitsprozessen bei dieser „gravierenden Änderung“ zu leisten.

Aus dem parlamentarischen Vorstoss kann die folgende Fragestellung im übergeordneten Sinne herausgearbeitet werden:

Entspricht die Ausrichtung der Bewährungshilfe am Konzept „Risikoorientierung“ dem gesetzlichen Resozialisierungsauftrag und handelt es sich bei der „Risikoorientierung“ um eine fachliche Konzeption, die auf dem aktuellen Stand des Fachwissens basiert?

Die nachfolgende Stellungnahme fokussiert auf fachlich-konzeptionelle Aspekte und berücksichtigt die Entwicklungen der Bewährungshilfe in Europa sowie praktische Erfahrungen in der Schweiz. Auf rechtlich-organisatorische Aspekte in Hessen, konkrete Konzept- und Arbeitspapiere zu den Reformen in der hessischen Bewährungshilfe oder verbandspolitische Argumentationen und Positionen kann mangels Detailkenntnisse nicht eingegangen werden. Vielmehr soll der Schwerpunkt auf generelle fachliche Entwicklungen in der Bewährungshilfe gelegt werden. Diese Stellungnahme hat das Ziel, dem rechtspolitischen Ausschuss eine Einordnung der Entwicklungen in Hessen zu ermöglichen.

1. Begriffsklärungen, konzeptionelle Einordnung und kritische Würdigung von Resozialisierung und Risikoorientierung

Zunächst sollen die Begrifflichkeiten „Resozialisierung“ und „Risikoorientierung“ geklärt, fachlich eingeordnet und kritisch gewürdigt werden.

2.1. Resozialisierung

„Der Begriff ‚Resozialisierung‘, der als Ziel des Strafvollzuges bzw. Strafzweck andere Zweckbestimmungen sowie die gerechte Vergeltung ablösen sollte (...), ist weniger ein Fachbegriff mit klar definierter Bedeutung, als vielmehr Kurzform oder Synonym für ein ganzes Programm.“ (Cornel 2009: 27) Der primäre Inhalt der Resozialisierung ist die „Wiedereinführung des Gefangenen in das soziale Leben oder seine Wiedereingliederung in die menschliche Gemeinschaft“ (ebd. 29). Erstens beschreibt Resozialisierung einen *Prozess* der Reintegration eines Straftäters in die Gesellschaft (und den gesellschaftlichen Anteil an diesem Prozess), zweitens erklärt der Resozialisierungsbegriff die *Kriminalitätsursachen* (zusammengefasst sowohl als gescheiterten Sozialisationsprozess als auch als misslungene gesellschaftliche Integration) und drittens wird der Begriff dazu verwendet, *einen Strafzweck normativ vorzugeben*, der als Alternative zur Vergeltung oder Abschreckung stehen soll. Die Resozialisierung kann deshalb als Merkmal des sozialstaatlichen Umgangs mit Abweichung verstanden werden (vgl. ebd.: 33-48). Cornel ordnet der Resozialisierung die folgenden Angebote, Dienstleistungen oder Hilfen zu: „Beratung über persönliche Probleme, Ressourcen, Defizite, Chancen und Möglichkeiten sowie gesellschaftliche Voraussetzungen zur Integration nach Straffälligkeit und den damit verbundenen Prozessen der Stigmatisierung und Ausgrenzung“ (ebd.: 50), Verbesserung der Lebenslage, materielle Unterstützung (Existenzsicherung, Wohnen), Unterstützung bei Bildung und Ausbildung, Krisenberatung, Förderung sozialer Kontakte, Förderung der Verantwortungsübernahme (häusliche Ge-

walt), Förderung gesellschaftlicher Entstigmatisierung, Unterstützung in den Aspekten „(...) Selbstsicherheit, Solidarität, Konflikt- und Bindungsfähigkeit sowie Frustrationstoleranz“ (vgl. ebd.). Der Resozialisierungsbegriff ist damit auch in methodischer Hinsicht ein *begriffliches Sammelbecken* für eine Vielfalt von Interventionsstrategien, die sich mehrheitlich (allerdings meistens in impliziter Weise) auf sozialstrukturelle Erklärungsansätze der Kriminalität abstützen. Sie betonen das Schichtgefälle in der Kriminalität und argumentieren, dass Angehörige unterer Schichten stärkeren sozialen Kontroll- und Kriminalisierungsprozessen ausgesetzt seien, somit die Kriminalität ein Ergebnis von *sozialen Zuschreibungsprozessen* sei. Die Lebenslage sei ausschlaggebend für die Wahrscheinlichkeit der Kriminalisierung und deshalb durch die Soziale Arbeit zu adressieren (vgl. Kawamura-Reindl 2014: 145f.). Dementsprechend müssten die Kompetenzen zur Lebensbewältigung der Straffälligen verbessert werden. Ausserdem gehe es darum, die Versorgung und den Zugang zur Infrastruktur zu ermöglichen (vgl. ebd. 153). Somit sei die „soziale Integration“ anzustreben. Wichtig seien dabei vor allem integrierende Konzepte eines Übergangsmangements zwischen dem Strafvollzug und der Freiheit. In den Kontext der Resozialisierung lassen sich auch *lebensweltorientierte Zugänge* der Sozialen Arbeit verorten, auf die beispielsweise Bohrhardt (2014) in seinen Beiträgen zur Bewährungshilfe einen Bezug nimmt. Bei der Lebensweltorientierung, die auf Hans Thiersch zurückgeht, ist die subjektive Sichtweise der Adressat/-innen von Bedeutung und das Ziel besteht darin, die Probanden zu einem „gelingenden Alltag“ zu befähigen (vgl. Schneider 2014: 134). Demnach soll Soziale Arbeit die Alltagserfahrungen und Lebensbedingungen der Straffälligen rekonstruieren und nach „Zusammenhängen von alltäglichen und abweichenden Handlungsmustern bzw. Straftaten (...) suchen“ (Schneider 2014: 135). Das Credo laute, sich von der Konzentration auf die Straffälligkeit zu entfernen und Unterstützungen in den Lebensbereichen zu leisten (vgl. Schneider 2014: 137). An den „gelingenden Alltag“ lässt sich der theoretische Zugang von Böhnisch (2010) anschliessen, wonach straffälliges Handeln als Bewältigungshandeln zu verstehen sei, um die subjektive Handlungsfähigkeit zu erhalten oder wiederherzustellen: „(...) abweichendes Verhalten kann Versuche darstellen, Selbstwert zu gewinnen, sich Rückhalt und Orientierung und damit wieder Normalität zu verschaffen“ (Schneider 2014: 138). So gehe es darum, die „Botschaft“ hinter dem abweichenden Verhalten zu verstehen und entsprechende Hilfen anzubieten.

Kritische Würdigung: Wie bereits oben erwähnt, steht der Begriff „Resozialisierung“ für ein vielschichtiges Programm, welches – im Kontext der Bewährungshilfe – aus Gesellschaftstheorien, Wertvorstellungen, Erklärungsansätzen für die Kriminalität, Strafzwecken und vielfältigen psychosozialen oder sozialpolitischen Interventionsformen besteht. *Es handelt sich um ein konzeptionell nicht eindeutiges Konglomerat aus kriminalpolitischen, normativen, explikativen und handlungsbezogenen Elementen.* Wenn sich die Akteure in der Bewährungshilfe auf „Resozialisierung“ beziehen, wäre zunächst zu klären, welche Elemente sie dabei heranziehen und vor allem wäre zu verdeutlichen, was im konkreten Handeln darunter verstanden wird. Der blosser Verweis auf „Resozialisierung“ ist aus fachlicher Sicht ungenügend. Der normative und strafzweckbezogene Aspekt der „Resozialisierung“, der in den meisten Strafgesetzbüchern in Europa verankert ist und – so Sommerfeld (2010) – die Legiti-

mationsgrundlage für die Soziale Arbeit im Feld der Strafjustiz darstellt, wird in Kreisen der Bewährungshilfe zur Zeit niemand in Frage stellen.

Problematischer erscheint hingegen das *ursachenerklärungsbezogene Element* der Resozialisierung: Es wird davon ausgegangen, dass soziostrukturelle Benachteiligungen und soziale Zuschreibungen wesentliche Kriminalitäts- (und Kriminalisierungs-) Ursachen darstellen und dementsprechend die Bewährungshilfe diese Benachteiligungen durch vielfältige Unterstützungen auffangen soll. Wie viele andere psychosoziale Phänomene kann Kriminalität ebenfalls multifaktoriell erklärt werden (vgl. Suhling/Greve 2010; Kunz 2011). Der *alleinige* Bezug auf soziostrukturelle Variablen ist unhaltbar (vgl. die Zusammenstellung der empirischen Befunde zur Bedeutung der sozialen Schicht als Erklärungsvariable bei Ziegler 2009). Dementsprechend führt eine soziale Integration nicht automatisch zu einer Resozialisierung und Rückfallminderung (vgl. auch Andrews/Bonta 2010, Suhling/Greve 2010). Die unspezifische Verbesserung von Alltagsfähigkeiten, Bewältigungsmöglichkeiten oder Selbstwertgefühlen ist nicht *per se* kriminalpräventiv (vgl. Andrews/Bonta 2010). Die einzelnen Straftaten unterscheiden sich bezogen auf ihre Merkmale, die Kontexte, die Tätergruppen und die jeweiligen Verhaltensweisen des Täters erheblich, so dass zum Zwecke der Hilfeplanung in der Bewährungshilfe im Einzelfall auf theoretisch und empirisch valide, biopsychosoziale Erklärungsmodelle zurückgegriffen werden muss. Dies gilt nicht nur für die Bewährungshilfe, sondern für eine professionelle Soziale Arbeit im Allgemeinen (vgl. Staub-Bernasconi 2007, Gredig 2013). Bezogen auf die verschiedenen psychosozialen Interventionen, die unter dem Titel „Resozialisierung“ eingeordnet werden können, ist ausserdem kritisch anzumerken, dass die Gefahr einer methodischen Beliebigkeit besteht, wenn die Interventionen nicht theoretisch und empirisch hergeleitet und begründet werden können.

2.2. Risikoorientierung

Es handelt sich hierbei um einen verkürzten Terminus für eine *methodisch-fachliche Ausrichtung*, die richtigerweise als *evidenzbasierte Bewährungshilfe* bezeichnet werden müsste. In den 1970er-Jahren wurde gestützt auf empirische Rückfallforschungen konstatiert, dass Resozialisierungsbemühungen nutzlos seien und die vielfältigen psychologischen, pädagogischen und sozialen Interventionen zur Resozialisierung von Tätern keine Wirkung erzielen würden. Die Devise „*Nothing works!*“ führte zu grosser Verunsicherung. Einige Jahre später (und mit der Entwicklung von statistischen Verfahren zur Durchführung von Metaanalysen) startete ein unter der Frage „*What works?*“ stehendes Forschungs- und Konzeptentwicklungsparadigma (vgl. McGuire 1995, 2008), welches in seinen Befunden bezogen auf die *Wirkprinzipien* in der Praxis auf die Kurzformel *Risk-Need-Responsivity* (RNR, vgl. Andrews/Bonta 2010) gebracht worden ist. Die wichtigsten Erkenntnisse aus dieser breit angelegten Forschung lauten, dass strafrechtliche Sanktionen alleine keine Wirkung erzielen können (oder gar negativ wirken). Hingegen sind psychosoziale Behandlungs- und Integrationsansätze mit Tätern erfolgversprechend, wenn sie die folgenden Kriterien berücksichtigen: Die Interventionen stützen sich auf theoretische und empirische Grundlagen, sie orientieren sich in ihrer Intensität am mit validen Instrumenten eingeschätzten individuellen Rückfallrisiko (*risk-principle*). Sie adressieren die individuellen kriminogenen Variablen des Täters, und seinen Interventionsbedarf (*need-principle*) und sind

dabei multimodal ausgestaltet. Ausserdem berücksichtigen sie die Ansprechbarkeit des Täters, seine Motivation und seinen Lernstil (*responsivity-principle*). Die Interventionen, die mit Vorzug programmartig durchgeführt werden, zeichnen sich durch eine hohe Programm- und Methodenintegrität aus und sie werden regelmässig evaluiert (vgl. McGuire 2008: 280f.). Weiter hat sich herausgestellt, dass vor allem kognitiv-verhaltenstherapeutische und gut strukturierte Interventionen wirksam sind und die Alltags- und Problemorientierung der Interventionen (wie Trainings zum Umgang mit Aggressionen, Problemlösetrainings etc.) erfolgreich zu sein scheint (vgl. Lösel/Bender 1997, McGuire 2008, Redondo/Frerich 2013). Die RNR-Konzeption, die sich sich in den meisten westlichen Ländern seit bald 20 Jahren (sic!) konzeptionell durchgesetzt hat, ist eine „*global success story*“ (Robinson/McNeill/Maruna 2013: 329). Die kriminologischen Theorien, welche dieses Konzept fundieren, sind vorwiegend im Bereich der sozial-kognitiven Lerntheorie und den damit assoziierten kognitiven Zugängen zu verorten, aber auch Ansätze aus *rational-choice* und psychopathologische Persönlichkeitstheorien spielen eine Rolle. Sie werden in weitergehende sozialpsychologische und soziologische Modelle zu integrieren versucht (vgl. Suhling/Greve 2010: 61 mit dem Mikro-Meso-Makro-Ansatz, sowie das Person-In-Community-Reinforcement-Modell von Andrews und Bonta 2010: 131-150). Im deutschsprachigen Raum wird die Umsetzung von RNR meistens verkürzt als „Risikoorientierung“ bezeichnet (vgl. Mayer/Schlatter/Zobrist 2007, Mayer 2008), die obigen Ausführungen verdeutlichen jedoch, dass es sich um weit mehr handelt, als bei Tätern eine „Kategorisierung in Risikoklassen“ (SPD-Antrag) vorzunehmen (vgl. dazu auch Zobrist 2010).

Im Zentrum der Risikoorientierung steht die „Auseinandersetzung mit dem Delikt, seinen Ursachen und seinen Folgen, die Übernahme persönlicher Verantwortung für das vergangene deliktische Verhalten und Bemühungen zur Vermeidung zukünftiger Delikte (...)“ (Mayer 2015: 163). In der Schweiz wurde das Konzept der Risikoorientierung nicht nur in der Bewährungshilfe, sondern generell im Justizvollzug als Modellprojekt „Risikoorientierter Sanktionenvollzug“ (ROS) des Bundes in einigen Kantonen umgesetzt und evaluiert (vgl. Brägger 2015). Die ersten Befunde der wissenschaftlichen Begleitforschung sind vielversprechend (Schwarzenegger/Manzoni/Baur 2013). ROS basiert auf dem oben erwähnten RNR-Modell und gliedert sich in verschiedene Prozessschritte (Risikotriagierung, Risiko- und Bedarfsabklärung, Fallkonzeption, Interventionsplanung, Umsetzung, Evaluation) (vgl. Mayer 2015: 161). Der Sozialen Arbeit wird in ROS eine integrative Funktion zugeschrieben. Es reiche nicht aus, Risikoklassifikationen vorzunehmen, sondern die „sozial-integrativen“ und „individuell bedürfnis- und werteorientierten Zugänge“ hätten eine hohe Bedeutung (ebd.: 165). Im risikoorientierten Model erarbeite die Bewährungshilfe einen „Plan zur sozialen Integration (...), der auch das Ziel verfolgt, die Rückfallgefahr zu mindern.“ (ebd.: 167). *Soziale Integration und Rückfallprävention werden nicht als Gegenpositionen, sondern als sich gegenseitig bedingende Komponenten verstanden* (vgl. ebd.: 162). Die Risikoorientierung verfolgt eine Professionalisierungsintention: „(...) es ist ein weiterer Schritt in Richtung Professionalisierung der Arbeit mit straffälligen Klienten (...)“ (Treuthardt/Mayer 2010: 16). ROS scheint sich im politischen und fachlichen Diskurs in der Schweiz als Standard zu etablieren (vgl. Bundesamt für Justiz 2014: 115, Brägger 2015) und es zeigt sich, dass auch die französischsprachigen Kantone, die sich im Fachdiskurs eher an der traditionellen Resozia-

lisierungskonzeption orientierten, sich zunehmend an der RNR-Prinzipien ausrichten (vgl. z.B. Schaller/Huguenin-Dummitan 2010).

Kritische Würdigung: Zunächst ist festzuhalten, dass es sich bei der Risikoorientierung um eine fachlich-methodische Ausrichtung handelt, die sich einer *forschungsbasierten Professionalisierung* der Sozialen Arbeit (vgl. Gredig/Sommerfeld 2010) verpflichtet. Diese Orientierung an der Evidenz umfasst eine kontinuierliche und systematische Weiterentwicklung des Ansatzes und ist damit stets offen für neue Erkenntnisse. So haben neuere Forschungen zu Resozialisierungsprozessen und zur *desistance* von Tätern gezeigt, dass neben den RNR-Prinzipien auch spezifische *Protektivfaktoren* gefördert werden müssen (vgl. Hofinger 2013). Maruna und Farrall (2003: 176f.) referieren dazu drei Kernannahmen: Erstens sei *desistance* ein Ergebnis von (neuen) sozialen Bindungen im Erwachsenenalter, welche sich auf die informelle soziale Kontrolle auswirke, zweitens führten veränderte soziale Netzwerke im Erwachsenenalter zur Bewährung und drittens stehe ein *cognitive change* im Hintergrund des Prozesses. Praktisch führt *desistance* zur Adressierung von subjektiven Dynamiken der Täter, ihrer Identitätskonstruktion und Bemächtigung sowie der sozialen Vernetzung, besonders auch im familiären Umfeld (vgl. Vogelvang 2013). Wichtig seien ressourcenorientiertes *empowerment* sowie die Stärkung des sozialen Kapitals. Zudem sollen die sozialen Strukturen so ausgestaltet werden, dass eine Teilhabe der Täter möglich wird. Diese neueren Erkenntnisse, die aus der empirisch gestützten Kritik an RNR (vgl. z.B. McNeill et al. 2012) herausgearbeitet worden sind, haben dazu geführt, die RNR-Prinzipien mit Konzepten der *desistance* (operationalisiert unter dem Begriff *good-life-model*, GLM) zu verbinden (vgl. Bauwens/Snacken 2010). Diese systematische (sic!) Kombination von RNR und *desistance* gilt als aktuelle *best practice* in der Bewährungshilfe (vgl. Vogelvang 2013). *Inbesondere die theoretische Konsistenz, die empirische Fundierung und die stringente, systematische Methodik sprechen dafür, dass eine evidenzbasierte Weiterentwicklung für die weitere Professionalisierung der Bewährungshilfe erfolgsversprechend sein wird.*

Gleichzeitig müssen zur risikoorientierten Konzeption, obwohl sie einem internationalen fachlichen Konsens entspricht, auch kritische Aspekte eingebracht werden. Einerseits ist die Ausrichtung der Sozialen Dienste der Justiz auf die Bewältigung von „Risiken“, vor allem auf der normativen Ebene (und weniger in der konkreten Methodik) nicht unproblematisch, weil damit eine Figur des Täters konstruiert wird, der durch sein Verhalten die Gesellschaft bestimmten Risiken aussetzt und diese Risiken (im Interesse der Gesellschaft) eliminiert oder reduziert werden müssen. Diese Individualisierung und Responsibilisierung des Täters steht im Gegensatz zu einem sozialintegrativen Resozialisierungsverständnis (vgl. Hannah Moffat 2013). Allerdings geben Studien einige Hinweise darauf, dass die Praktiker im Alltag diese normative Ausrichtung keinesfalls unreflektiert umsetzen, sondern differenziert mit diesen Normen und Werten umgehen, resp. sie sich in ihrer Haltung zur Resozialisierung bekennen, obwohl sie nach den Prinzipien von RNR arbeiten (vgl. Deering 2011, Persson/Svensson 2012). Hardy (2014) präsentiert Befunde, wonach Resozialisierungsideen und Risikoorientierung bei den Praktikern koexistieren würden. Die empirischen Studien deuten darauf hin, dass die Orientierung der Interventionen an den Risiken, Risiko- und Protektivfaktoren fachlich geboten ist, während auf

übergeordneter kriminalpolitischer Ebene die Risikoorientierung unter Umständen mit einem Paradigmenwechsel verbunden sein *kann*: Anstelle der vergangenheitsorientierten Sanktionierung wird eine auf Prävention ausgerichtete und mit Wahrscheinlichkeiten begründete Zukunftsorientierung in die Sanktionspraxis hineingetragen, was rechtsstaatliche Probleme mit sich bringt (Hannah-Moffat 2013:149; vgl. auch Albrecht 2010). Allerdings ist hier einzuwenden, dass die Strafgesetzgebung im deutschsprachigen Raum die strafrechtliche Präventivorientierung (im Moment) nur für spezifische gefährliche Tätergruppen vorschreibt (vgl. beispielsweise bei der nachträglichen Sicherungsverwahrung) und die Präventivorientierung keinesfalls das Strafrecht dominiert. Es ist von Bedeutung, bei der Umsetzung einer evidenzbasierten Bewährungshilfe die übergeordneten kriminal- und sozialpolitischen Resozialisierungsziele nicht aus dem Auge zu verlieren und insbesondere auch die Zielsetzung der Sozialen Arbeit im Allgemeinen im Blick zu behalten: Die „Förderung, Erhaltung und Wiederherstellung einer selbstbestimmten Lebensführung und Partizipation“ (Gredig 2013: 17).

Ein weiterer Entwicklungsbedarf besteht bei der Erweiterung der bisher schwergewichtig eingesetzten psychologischen Erklärungsmodelle (vgl. Mayer/Zobrist 2009), die zwar valide, aber in der Reichweite begrenzt sind. Diese Erklärungsmodelle sind durch anschlussfähige sozialkulturelle Theorien zu ergänzen (wie dies beispielsweise Maruna/Farrall bereits 2003 vorgeschlagen haben). Diese Ergänzung stellt die grundsätzliche Orientierung keinesfalls in Frage. Vielmehr ist sie ein Bemühen, differenzierte Erklärungsmodelle in ein systematisches, methodisches Handeln in der Bewährungshilfe einzuführen. Häufig wird an dieser Stelle eingewandt, dass sich Bewährungshelfer bei „fremdem“ Fachwissen aus der Forensik bedienen würden, was unstatthaft und unprofessionell sei (vgl. Bohrhardt 2014). Eine evidenzbasierte Bewährungshilfe ist bestrebt, wissenschaftliches (und dem Gegenstand angemessenes) Bezugswissen für die Gestaltung ihrer Interventionen nutzbar zu machen. Diese handlungswissenschaftliche Ausrichtung (vgl. Staub-Bernasconi 2007) konstatiert, dass Soziale Arbeit stets Bezugswissen hinzuziehen und verarbeiten muss und sich – je nach Arbeitsfeld – die Bezugswissenschaften ausdifferenzieren: Für die Soziale Arbeit im Kinderschutz benötigen die Fachkräfte Erklärungsmodelle aus der Entwicklungspsychologie und Familiensoziologie, aber auch aus der Pädiatrie; in der Arbeit mit alten Menschen sind die Wissensbestände aus der Gerontologie von Bedeutung, etc. In der Bewährungshilfe ist es (unter anderem, sic!) Fachwissen aus Forensik und Kriminologie. Diese Integration der Bezugswissenschaften ist vielmehr ein Kennzeichen von Professionalität als ein Indiz für die Deprofessionalisierung (vgl. auch Gredig 2013).

3. Die Zukunft der Bewährungshilfe

Im parlamentarischen Vorstoss wird auf die „Zukunft der Bewährungshilfe“ Bezug genommen, weshalb an dieser Stelle auf die aktuellen Entwicklungen eingegangen wird. Die Bewährungshilfe in Europa hat ihre Wurzeln in der Philanthropie und der christlich motivierten Freiwilligenarbeit des 19. Jahrhunderts. Sie hat aktuell die Tendenz, „(...) sich von der nacheilenden, reaktiv tätigen Einzelhilfe zu einer proaktiv handelnden Fachagentur im Dienste gemeinschaftsbezogener Kriminalprävention zu verändern.“ (Aebersold 2013: 261). Die Bewährungshilfe ist heute ein „*key player in the field of criminal justice*“ (van Kalmthout/Durnescu 2008: 6, Hervorh. i.O.). Den Wandel in der Bewährungshilfe

in den angelsächsischen Ländern (die für die meisten europäischen Staaten als Impulsgeber gelten) machen Robinson, McNeill und Maruna (2013: 325) an vier Trends fest, die sie als „managerial“, „punitive“, „rehabilitative“ und „reparative“ bezeichnen. Zu diesen Trends sei hervorzuheben, dass ambulante Sanktionen und Bewährungsaufgaben zwar schon immer einen strafenden Aspekt beinhaltet hätten, sie jedoch im Zuge der zunehmenden Punitivität sich bezüglich ihrer Ausgestaltung zunehmend mit dem Vergeltungsgedanken der Inhaftierung „vergleichen“ müssten und ihre Legitimität dadurch aufrechterhalten könnten, dass sie im Vergleich zur Freiheitsstrafe ebenfalls als „streng“ gelten (vgl. ebd. 327-329). Die rehabilitativ ausgerichteten Bewährungshilfen und ambulanten Sanktionen würden eine Renaissance erleben, weil sie vor allem durch die Befunde aus der *what works*-Forschung gestützt werden. Bewährungshilfe sei dabei allerdings ein „toolkit“ innerhalb eines auf Risikominimierung ausgerichteten Gesamtsystems und weniger eine Alternative zur Freiheitsstrafe (vgl. ebd.: 329-331). Im übergeordneten Sinne kann festgestellt werden, dass sich die kriminalpolitische Funktion der Bewährungshilfe, im Kontext des gesellschaftlich veränderten Umganges mit Abweichung, neu zu positionieren scheint.

3.1 Europäische Standards

Diese veränderten kriminalpolitischen Rahmenbedingungen haben unter anderem zu Bestrebungen geführt, die fachliche Ausrichtung der Bewährungshilfe auf europäischer Ebene zu standardisieren. Basierend auf dem Fachaustausch und unzähliger Methodenentwicklungsprojekte im Rahmen der europäischen Bewährungshilfevereinigung CEP (Comité européenne de la probation)¹ hat sich zunehmend ein gesamteuropäisches Bewährungshilfe-Verständnis („*a european language of probation*“²) entwickelt. Ein Ausdruck dieser Übereinkünfte sind die europäischen Bewährungshilfestandards, die „*European Probation Rules*“ (Europarat 2010/2012; zur kriminalpolitischen Einordnung dieser Standards vgl. Morgenstern 2012). Sie versuchen, die Bewährungshilfe (analog den europäischen Strafvollzugsgrundsätzen) sowohl inhaltlich, als auch organisatorisch und methodisch zu regeln. „Bewährungshilfe“ wird dabei als „Durchführung von gesetzlich definierten, Straffälligen auferlegten *Sanktionen und Massnahmen in der Gemeinschaft*“ verstanden (Europarat 2012: 257, Hervorh. i. Orig.). Das Ziel sei die Eingliederung von Straffälligen und ein Beitrag an die Sicherheit der Gemeinschaft (vgl. ebd.). Der konzeptionelle Grundsatz der Bewährungshilfe lautet im europäischen Konsens: „Ziel von Einrichtungen der Bewährungshilfe ist, die Rückfallgefahr zu verringern, indem positive Beziehungen zu Straffälligen aufgebaut werden, um diese zu beaufsichtigen (einschliesslich notwendiger Kontrolle), anzuleiten und zu unterstützen und ihre erfolgreiche soziale Eingliederung zu fördern. Bewährung trägt somit zur Sicherheit der Gemeinschaft und zu einer ausgewogenen Rechtspflege bei.“ (ebd.: 257f.). Auf fachlich-methodischer Ebene definieren die europäischen Bewährungshilfestandards eindeutig, den forschungsbasierten Prinzipien von RNR nachzuleben (vgl. Regeln 66-71): Das methodische Handeln in der Bewährungshilfe soll systematisch sein, auf einem Risiko- und Bedarfsassessment aufbauen und die Interventionen „(...) sollten auf eine Vielzahl von Methoden zurückgreifen können,

¹ vgl. URL: www.cepprobation.org [Zugriffsdatum 11. November 2015]

² So die Einschätzung von Willem van der Brugge, Generalsekretär CEP, anlässlich der Begrüssung an der Jahresversammlung der Schweizerischen Bewährungshilfevereinigung, prosaj, am 5. Dezember 2013 im Fribourg.

die auf einem interdisziplinären Ansatz und fundiertem Wissen aus einschlägiger Forschung beruhen“ (Regel 77). Das methodische Handeln orientiert sich an den Prozessphasen des Case Managements, welches die Arbeitsschritte Assessment, Interventionsplanung, Interventionsdurchführung und Evaluation umfasst (vgl. Regeln 66-84). In der Bewährungshilfe wird auf die Partizipation der Probanden und die Einhaltung rechtsstaatlicher Verfahrensgarantien grossen Wert gelegt (vgl. Regeln 85-92).

3.2 Personal- und Organisationsentwicklung

Es ist selbstredend, dass die neuen fachlich-methodischen Entwicklungen in der Bewährungshilfe mit Qualifizierungsmassnahmen für die Mitarbeitenden und einer Organisationsentwicklung einhergehen müssen. Die Europäische Bewährungshilfevereinigung CEP und weitere Akteure haben deshalb das standardisierte Aus- und Weiterbildungsprogramm *Criminal Justice Social Work* (vgl. www.cjsw.eu) für die Bewährungshilfe entwickelt, damit die fachlichen Standards in Europa in einheitlicher Weise implementiert werden können. Auf der Ebene der Organisationsentwicklung muss konstatiert werden, dass professionelles Handeln in der Sozialen Arbeit nicht nur von der Umsetzung von aktuellem Fachwissen (vgl. Obrecht 2009) und einer spezifischen Beziehungsgestaltung zwischen Klient und Sozialarbeiter (vgl. Kähler/Zobrist 2013) abhängt, sondern dass auch die organisationalen Rahmenbedingungen eine wichtige Rolle spielen (vgl. Nadai/Sommerfeld 2005). Damit eine moderne Bewährungshilfemethodik umgesetzt werden kann, sind geeignete Organisationsstrukturen und eine am professionellen Handeln orientierte Organisationskultur erforderlich. Bürokratische Dynamiken, unklare Führungsstrukturen oder zu grosse inhaltliche Handlungsspielräume, die ein methodisch beliebiges Handeln der Fachkräfte ermöglichen (welches zudem ohne systematische Wirkungsevaluation stattfindet) sind der Implementierung von evidenzbasierten Konzepten abträglich. Organisationales Lernen setzt zudem voraus, dass die Mitarbeitenden in diesen Prozess intensiv einbezogen werden und ihr Erfahrungswissen einbringen können. Für die fachliche Weiterentwicklung ist es von Bedeutung, wissenschaftliches Wissen und praktisches Erfahrungswissen vor Ort *systematisch* in Verbindung zu bringen (vgl. Gredig/Sommerfeld 2010). Die Evaluationen zur Risikoorientierung in der Schweiz zeigen, wie bedeutend die Aus- und Weiterbildung und die organisationalen Bedingungen sind, um die Professionalisierung der Bewährungshilfe weiter voran zu treiben (vgl. Ruffin et al. 2013).

4. Fazit

Die Fragestellung dieser Stellungnahme lautete: *„Entspricht die Ausrichtung der Bewährungshilfe auf eine „Risikoorientierung“ dem gesetzlichen Resozialisierungsauftrag und handelt es sich bei der „Risikoorientierung“ um eine fachliche Konzeption, die auf dem aktuellen Stand des Fachwissens basiert?“*

In der Gesamtbetrachtung ist festzustellen, dass es sich bei der evidenzbasierten Bewährungshilfe, die verkürzt als Risikoorientierung bezeichnet wird, um eine Konzeption handelt, die dem aktuellen internationalen Stand des Wissens entspricht und zweifellos die Zielsetzungen der Resozialisierung von Straftätern erfüllen kann. Diese fachlich-methodische Ausrichtung wurde in den europäischen Bewährungshilfestandards für alle Staaten des Europarates als *soft law* in Kraft gesetzt und es ist aufgrund

des aktuellen Standes des Fachwissens geradezu geboten, dieser Ausrichtung nachzuleben. Wie jede andere wissenschaftlich begründete Konzeption hat auch die evidenzbasierte Bewährungshilfe die Aufgabe, neue Forschungsergebnisse zu berücksichtigen und für die Umsetzung zu adaptieren. Die Schwächen der unter dem Begriff „Risikoorientierung“ geführten Zugänge wurden oben erwähnt und es bestehen wissenschaftlich fundierte Vorschläge, sie zu beheben. Insbesondere scheint es vordringlich zu sein, die Prinzipien von RNR mit den Erkenntnissen aus der *desistance*-Forschung systematisch zu kombinieren. Ebenfalls ist darauf hinzuweisen, dass die Implementierung neuer fachlicher Konzepte auf der Ebene der Personal- und Organisationsentwicklung geeignete Massnahmen erfordert.

Ich hoffe, Ihnen, geschätzter Vorsitzender, geschätzte Damen und Herren, mit dieser Stellungnahme zu dienen und stehe Ihnen für weitere Informationen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Patrick Zobrist, M.A.

Dozent und Projektleiter Hochschule Luzern, Departement Soziale Arbeit, Luzern (Schweiz)
Institut Sozialarbeit und Recht

Beilage: Europäische Bewährungshilferichtlinien CMRec 2010

Literatur

- Aebersold, Peter (2013). Whose side are you on? Berufsrollen in der Arbeit mit Straffälligen. In: Rieker, Peter/Huber, Sven/Schnitzer, Anna/Brauchli, Simone (Hg.). Hilfe! Strafe! Reflexionen zu einem Spannungsverhältnis professionellen Handelns. Weinheim: Beltz/Juventa. S. 257-271.
- Albrecht, Peter-Alexis (2010). Der Weg in die Sicherheitsgesellschaft. Auf der Suche nach staatskritischen Absolutheitsregeln. Berlin: BWV - Berliner Wissenschafts-Verlag.
- Andrews, Don A./Bonta, James (2010). The Psychology of Criminal Conduct. 5th ed. Cincinnati: Anderson.
- Bauwens, Aline/Snacken, Sonja (2010). Modèles de guidance judiciaire: Sur la voie d'un modèle intégré? In: Riklin, Franz/Baechtold, Andrea (Hg.). Sicherheit über alles? Chancen und Gefahren des „Risk Assessment“ im Strafvollzug und in der Bewährungshilfe. Bern: Stämpfli. S. 93-106.
- Böhnisch, L. (2010). Abweichendes Verhalten. Eine pädagogisch-soziologische Einführung. 4. Aufl. Weinheim: Juventa.
- Bohrhardt, Ralf (2014). Haftvermeidung durch Risikomanagement? Warum die Handlungslogik der Ökonomie in der Bewährungshilfe ihr Ziel verfehlt. In: SozialAktuell. 46. Jg. (7/8). S. 10-13.
- Brägger, Benjamin (2015). Risikoorientierter Sanktionenvollzug (ROS). Eine Analyse mit Ausblick. In: Jusletter vom 9. März 2015.
- Bundesamt für Justiz [BJJ] (2014). Bericht in Erfüllung des Postulats 11.4072 Amherd vom 15. Dezember 2011. Überprüfung des Straf- und Massnahmenvollzuges in der Schweiz. Bern. URL: <https://www.bj.admin.ch/dam/data/bj/sicherheit/smv/dokumentation/ber-po-amherd-d.pdf> [Zugriffsdatum: 10. Dezember 2014].
- Cornel, Heinz (2009). Zum Begriff der Resozialisierung. In: Cornel, Heinz/Kawamura-Reindl, Gabriele/Maelicke, Bernd/Sonnen, Bernd Rüdiger (Hg.). Resozialisierung. Handbuch. 3. Aufl. Baden-Baden: Nomos. S. 27-60.
- Deering, John (2011). Probation Practice and the New Penology. Practitioner Reflections. Farnham: Ashgate.
- Europarat (2010/2012). CMRec 2010. European Probation Rules [gemeinsame deutsche Übersetzung des Bundesministeriums der Justiz in Berlin, des Bundesministeriums der Justiz in Wien und des eidg. Justiz- und Polizeidepartements in Bern]. In: Bewährungshilfe. 52. Jg. (4). S. 255-271.
- Gredig, Daniel (2013). Woran erkenne ich gute Soziale Arbeit? In: SozialAktuell. 45. Jg. (3). S. 17-21.
- Gredig, Daniel/Sommerfeld, Peter (2010). Neue Entwürfe zur Erzeugung und Nutzung lösungsorientierten Wissens. In: Otto, Hans-Uwe/Polutta, Andreas/Ziegler, Holger (Hg.). What Works - Welches Wissen braucht die Soziale Arbeit? Zum Konzept evidenzbasierter Praxis. Opladen & Farmington Hills: Verlag Barbara Budrich. S. 83-98.
- Hannah-Moffat, Kelly (2013). Punishment and Risk. In: Simon, Jonathan/Sparks, Richard (Ed.). The SAGE Handbook of Punishment and Society. London: SAGE. pp. 129-151.

- Hardy, Mark (2014). Practitioner perspectives on risk: Using governmentality to understand contemporary probation practice. In: *European Journal of Criminology*. 11. Vol. (3). pp. 303-318.
- Hofinger, Veronika (2013). Desistance from Crime - Neue Konzepte in der Rückfallforschung. In: *Neue Kriminalpolitik*. 25. Jg. (4). S. 317-325.
- Kähler, Harro D./Zobrist, Patrick (2013). *Soziale Arbeit in Zwangskontexten. Wie unerwünschte Hilfe erfolgreich sein kann*. 2. Aufl. München: Reinhardt.
- Kawamura-Reindl, Gabriele (2014). Lebenslagen Straffälliger als Ausgangspunkt für professionelle Interventionen in der Sozialen Arbeit. In: *Arbeit, Arbeitskreis der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer Kriminologie/Straffälligenhilfe in der Sozialen (Hg.)*. Kriminologie und Soziale Arbeit. Weinheim: Beltz-Juventa. S. 144-159.
- Kunz, Karl-Ludwig (2004). *Kriminologie*. 5. Aufl. Bern: Haupt.
- Lösel, Friedrich/Bender, Doris (1997). Straftäterbehandlung: Konzepte, Ergebnisse, Probleme. In: Steller, Max/Volbert, Renate (Hg.). *Psychologie im Strafverfahren*. Bern: Huber-Verlag. S. 171-204.
- Maruna, Shadd/Farrall, Stephen (2003). Desistance from crime: A theoretical reformulation. In: *Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie. Sonderheft 43: Kriminalsoziologie*. 43. Jg. S. 171-194.
- Mayer, Klaus (2015). Risiken im Straf- und Massnahmenvollzug - Handlungsgrundlagen und Konsequenzen für die Praxis. In: *Hongler, Hanspeter/Keller, Samuel (Hg.)*. Risiko und Soziale Arbeit. Wiesbaden: Springer Fachmedien. S. 151-172.
- Mayer, Klaus/Schlatter, Ursula/Zobrist, Patrick (2007). Das Konzept der Risikoorientierten Bewährungshilfe. In: *Bewährungshilfe*. 54. Jg. (1). S. 33-64.
- Mayer, Klaus/Zobrist, Patrick (2009). Psychologie des kriminellen Verhaltens. In: Mayer, Klaus/Schildknecht, Huldreich (Hg.). *Dissozialität, Delinquenz, Kriminalität. Ein Handbuch für die interdisziplinäre Praxis*. Zürich: Schulthess-Verlag. S. 33-48.
- McGuire, James (1995) (Ed.). *What works: Reducing Reoffending. Guidelines from Research and Practice*. Chichester: Wiley.
- McGuire, James (2008). What's the point of sentencing? . In: Davies, G./Hollin, C./Bull, Ray (Ed.). *Forensic Psychology*. Chichester: Wiley. pp. 265-291.
- McNeill, Fergus/Farrall, Steve/Lightowler, Claire and Maruna/Shadd (2012). Reexamining Evidence-Based Practice in Community Corrections: Beyond "A Confined View" of What Works. *JUSTICE RESEARCH AND POLICY*, Vol. 14 (1). pp 35-60.
- Morgenstern, Christiane (2012). Europäische Standards für Bewährungshilfe. In: *Bewährungshilfe*. 59. Jg. (4). S. 213-239.
- Nadai, E./Sommerfeld, P. (2005). Professionelles Handeln in Organisationen - Inszenierungen der Sozialen Arbeit. In: Pfadenhauer, Michaela (Hg.). *Professionelles Handeln*. Wiesbaden: VS-Verlag. S. 181-205.
- Obrecht, Werner (2009). Die Struktur professionellen Wissens. Ein integrativer Beitrag zur Theorie der Professionalisierung. In: Becker-Lenz, Roland/Busse, Stefan/Ehlert, Gudrun/Müller, Silke (Hg.). *Professionalität in der Sozialen Arbeit. Standpunkte, Kontroversen, Perspektiven*. Wiesbaden: VS-Verlag. S. 47-72.
- Persson, Anders/Svensson, Kerstin (2012). Shades of professionalism: Risk assessment in pre-sentence reports in Sweden. In: *European Journal of Criminology*. 9. Vol. (2). pp. 176-190.
- Redondo, Santiago/Ferich, Nina (2013). Offender Rehabilitation in Europe. Applications, achievements and challenges. In: Kuhn, André/Margot, Pierre/Aebi, Marcelo/Schwarzenegger, Christian/Donatsch, Andreas/Jositsch, Daniel (Hg.). *Kriminologie, Kriminalpolitik und Strafrecht aus internationaler Perspektive*. Bern: Stämpfli. S. 879-894.
- Robinson, Gwen/Fergus, McNeill/Maruna, Shadd (2013). Punishment in Society: The Improbable Persistence of Probation and Other Community Sanctions and Measures. In: Simon, Jonathan/Sparks, Richard (Ed.). *The SAGE Handbook of Punishment and Society*. London: SAGE Publications. pp. 321-340.
- Rufin, Regula/ Miani, Charlotte/ Dvorak, Andreas/ Jörg, Reto/ Schnyder-Walser, Katja (2013). Modellversuch Risikoorientierter Sanktionenvollzug. Schlussbericht Prozessevaluation. Bern: Socialdesign AG.
- Schaller, Aurélien/Huguenin-Dumittan, Vincent (2010). Evaluation précoce de la dangerosité dans le domaine des violences conjugales et des menaces: recherches et expériences du service de probation du canton de Neuchâtel". In: Riklin, Franz/Baechtold, Andrea (Hg.). *Sicherheit über alles? Chancen und Gefahren des "Risk Assessment" im Strafvollzug und in der Bewährungshilfe*. Bern: Stämpfli. S. 33-53.
- Schneider, Sabine (2014). Theoretische Profilierungen Sozialer Arbeit mit Straffälligen. In: *Arbeit, Arbeitskreis der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer Kriminologie/Straffälligenhilfe in der Sozialen (Hg.)*. Kriminologie und Soziale Arbeit. Weinheim: Beltz-Juventa. S. 127-143.
- Schwarzenegger, Christian/Manzoni, Patrik/Baur, Mirjam (2013). Modellversuch Risikoorientierter Sanktionenvollzug. Ergebnissevaluation – Schlussbericht. Universität Zürich: Kriminologisches Institut.
- Sommerfeld, Peter (2010). Risikoorientierung oder soziale Integration – eine Auslegung aus Sicht der Sozialen Arbeit. In: Riklin, Franz/Baechtold, Andrea (Hg.). *Sicherheit über alles? Chancen und Gefahren des „Risk Assessment“ im Strafvollzug und in der Bewährungshilfe*. Bern: Stämpfli. S. 73-91.
- Staub-Bernasconi, Silvia (2007). *Soziale Arbeit als Handlungswissenschaft*. Bern: Haupt.
- Suhling, Stefan/Greve, Werner (2010). *Kriminalpsychologie*. Weinheim: Beltz.
- Trethardt, Daniel/Mayer, Klaus (2010). ROS - Risikoorientierter Sanktionenvollzug im Kanton Zürich. In: Riklin, Franz/Baechtold, Andrea (Hg.). *Sicherheit über alles? Chancen und Gefahren des "Risk Assessment" im Strafvollzug und in der Bewährungshilfe*. Bern: Stämpfli. S. 11-16.
- Van Kalmthout, Anton M./Durnescu, Ioan (2008). European Probation Service Systems. A comparative overview. In: Van Kalmthout, Anton M./Durnescu, Ioan (Ed.). *Probation in Europe*. Nijmegen: Wolf Legal Publishers. pp. 1-42.

- Vogelvang, Bas (2013). Einbeziehung der Familie: Förderung der desistance from crime in der Bewährungshilfe mit den Familienbeziehungen als Ansatzpunkt. In: *Bewährungshilfe*. 60. Jg. (2). S. 181-194.
- Ziegler, Rebecca (2009). *Soziale Schicht und Kriminalität* (Diss.). Berlin: LIT.
- Zobrist, Patrick (2010). Risikoorientierung ist resozialisierend. Eine Replik auf den Artikel ‚Vom Strafvollzug in die Freiheit‘ (*Sozial Aktuell* 12/2009). In: *SozialAktuell*. 9. Jg. S. 38-39.



**Recommendation CM/Rec(2010)1
of the Committee of Ministers to member states
on the Council of Europe Probation Rules**

*(Adopted by the Committee of Ministers on 20 January 2010
at the 1075th meeting of the Ministers' Deputies)*

The Committee of Ministers, under the terms of Article 15.b of the Statute of the Council of Europe,

Considering that the aim of the Council of Europe is to achieve a greater unity between its members, in particular through harmonising laws on matters of common interest;

Considering that the aim of probation is to contribute to a fair criminal justice process, as well as to public safety by preventing and reducing the occurrence of offences;

Considering that probation agencies are among the key agencies of justice and that their work has an impact on the reduction of the prison population;

Having regard to:

- the Declaration and Action Plan adopted by the Third Summit of Heads of State and Government of the Council of Europe (Warsaw, 16-17 May 2005), in particular concerning the security of citizens;
- Resolution No. 2 (paragraph 19) adopted by the 26th Conference of the European Ministers of Justice (Helsinki, 7-8 April 2005);

Taking into consideration:

- the European Convention for the Protection of Human Rights and Fundamental Freedoms (ETS No. 5);
- the European Convention on the Supervision of Conditionally Sentenced or Conditionally Released Offenders (ETS No. 51);
- the European Convention on the International Validity of Criminal Judgments (ETS No. 70);
- Recommendation No. R (92) 16 on the European rules on community sanctions and measures;
- Recommendation No. R (97) 12 on staff concerned with the implementation of sanctions or measures;
- Recommendation No. R (99) 19 concerning mediation in penal matters;
- Recommendation No. R (99) 22 concerning prison overcrowding and prison population inflation;
- Recommendation Rec(2000)22 on improving the implementation of the European rules on community sanctions and measures;
- Recommendation Rec(2003)22 on conditional release (parole);
- Recommendation Rec(2003)23 on the management by prison administrations of life sentence and other long-term prisoners;
- Recommendation Rec(2006)2 on the European Prison Rules;
- Recommendation Rec(2006)8 on assistance to crime victims; and
- Recommendation Rec(2006)13 on the use of remand in custody, the conditions in which it takes place and the provision of safeguards against abuse;

Taking further into consideration:

- the United Nations Standard Minimum Rules for Non-custodial Measures (The Tokyo Rules),

Recommends that governments of the member states:

- be guided in their legislation, policies and practice by the rules contained in the appendices to this recommendation;
- ensure that this recommendation and the accompanying commentary are translated and disseminated as widely as possible and more specifically among judicial authorities, probation agencies, penitentiary services, as well as the media and the general public.

Appendix I to Recommendation CM/Rec(2010)1

Part I: Scope, application, definitions and basic principles

Scope and application

These rules guide the establishment and proper functioning of probation agencies. These rules apply also to other organisations in their performance of the tasks covered in these rules, including other state organisations, non-governmental and commercial organisations.

Nothing in these rules should in any way be interpreted as precluding the application of any relevant international human rights instruments and standards that are more conducive to the treatment of offenders.

These rules need to be read together with Recommendation No. R (92) 16 on the European rules on community sanctions and measures.

Furthermore, these rules complement the relevant provisions of Recommendation No. R (97) 12 on staff concerned with the implementation of sanctions and measures, Recommendation No. R (99) 19 concerning mediation in penal matters, Recommendation Rec(2000)22 on improving the implementation of the European rules on community sanctions and measures, Recommendation Rec(2003)22 on conditional release (parole), Recommendation Rec(2003)23 on the management by prison administrations of life sentence and other long-term prisoners, Recommendation Rec(2006)2 on the European Prison Rules, Recommendation Rec(2006)8 on assistance to crime victims and Recommendation Rec(2006)13 on the use of remand in custody, the conditions in which it takes place and the provision of safeguards against abuse, and are to be read together with them.

Definitions

Probation: relates to the implementation in the community of sanctions and measures, defined by law and imposed on an offender. It includes a range of activities and interventions, which involve supervision, guidance and assistance aiming at the social inclusion of an offender, as well as at contributing to community safety.

Probation agency: means any body designated by law to implement the above tasks and responsibilities. Depending on the national system, the work of a probation agency may also include providing information and advice to judicial and other deciding authorities to help them reach informed and just decisions; providing guidance and support to offenders while in custody in order to prepare their release and resettlement; monitoring and assistance to persons subject to early release; restorative justice interventions; and offering assistance to victims of crime.

Community sanctions and measures: means sanctions and measures which maintain offenders in the community and involve some restrictions on their liberty through the imposition of conditions and/or obligations. The term designates any sanction imposed by a judicial or administrative authority, and any measure taken before or instead of a decision on a sanction, as well as ways of enforcing a sentence of imprisonment outside a prison establishment.

Aftercare: means the process of reintegrating an offender, on a voluntary basis and after final release from detention, back into the community in a constructive, planned and supervised manner. In these rules, the term is distinguished from the term "resettlement" which refers to statutory involvement after release from custody.

Basic principles

1. Probation agencies shall aim to reduce reoffending by establishing positive relationships with offenders in order to supervise (including control where necessary), guide and assist them and to promote their successful social inclusion. Probation thus contributes to community safety and the fair administration of justice.
2. Probation agencies shall respect the human rights of offenders. All their interventions shall have due regard to the dignity, health, safety and well-being of offenders.
3. In all cases where probation agencies deal with issues related to victims of crime, they shall respect their rights and needs.
4. Probation agencies shall take full account of the individual characteristics, circumstances and needs of offenders in order to ensure that each case is dealt with justly and fairly. The interventions of probation

agencies shall be carried out without discrimination on any ground such as sex, race, colour, language, religion, disability, sexual orientation, political or other opinion, national or social origin, association with a minority ethnic group, property, birth or other status.

5. In implementing any sanction or measure, probation agencies shall not impose any burden or restriction of rights on the offender greater than that provided by the judicial or administrative decision and required in each individual case by the seriousness of the offence or by the properly assessed risks of reoffending.

6. As far as possible, the probation agencies shall seek the offenders' informed consent and co-operation regarding interventions that affect them.

7. Any intervention before guilt has been finally established shall require the offenders' informed consent and shall be without prejudice to the presumption of innocence.

8. Probation agencies, their tasks and responsibilities, as well as their relations with the public authorities and other bodies, shall be defined by national law.

9. Probation shall remain the responsibility of the public authorities, even in the case when services are delivered by other agencies or volunteers.

10. Probation agencies shall be accorded an appropriate standing and recognition and shall be adequately resourced.

11. The deciding authorities shall, where appropriate, make use of the professional advice and follow-up of the probation agencies in order to reduce reoffending, and to foster the use of alternatives to the deprivation of liberty.

12. Probation agencies shall work in partnership with other public or private organisations and local communities to promote the social inclusion of offenders. Co-ordinated and complementary inter-agency and inter-disciplinary work is necessary to meet the often complex needs of offenders and to enhance community safety.

13. All activities and interventions undertaken by probation agencies shall conform to the highest national and international ethical and professional standards.

14. There shall be accessible, impartial and effective complaint procedures regarding probation practice.

15. Probation agencies shall be subject to regular government inspection and/or independent monitoring.

16. The competent authorities shall enhance the effectiveness of probation work by encouraging research, which shall be used to guide probation policies and practices.

17. The competent authorities and the probation agencies shall inform the media and the general public about the work of probation agencies in order to encourage a better understanding of their role and value in society.

Part II: Organisation and staff

Organisation

18. The structure, status and resources of probation agencies shall correspond to the volume of the tasks and responsibilities they are entrusted with and shall reflect the importance of the public service they implement.

19. Irrespective of whether probation services are delivered by public or private organisations, agencies shall work in accordance with formal policy instructions and rules provided by the competent authorities.

20. Any private agency providing probation services to offenders shall be approved by the competent authorities in accordance with national law.

Staff

21. Probation agencies shall act in a manner that earns the respect of other justice agencies and of civil society for the status and work of probation staff. The competent authorities shall endeavour to facilitate the achievement of this aim by providing appropriate resources, focused selection and recruitment, adequate remuneration of staff and good management.

22. Staff shall be recruited and selected in accordance with approved criteria which shall place emphasis on the need for integrity, humanity, professional capacity and personal suitability for the complex work they are required to do.
23. All staff shall have access to education and training appropriate to their role and to their level of professional responsibilities.
24. Initial training shall be provided to all staff and shall seek to impart the relevant skills, knowledge and values. Staff shall be assessed in a recognised manner and qualifications awarded that validate the level of competence attained.
25. Throughout their career, all staff shall maintain and improve their knowledge and professional abilities through in-service training and development provided to them.
26. Staff shall be trained and enabled to use their discretion within the framework of law, ethics, organisational policy, up-to-date methodological standards and code of conduct.
27. Staff who work or are to work with offenders who have committed some specific offences shall be given appropriate specialised training.
28. Training shall pay attention to offenders and, where applicable, victims who may be particularly vulnerable or have distinct needs.
29. Probation staff shall be sufficiently numerous to carry out their work effectively. Individual staff members shall have a caseload which allows them to supervise, guide and assist offenders effectively and humanely and, where appropriate, to work with their families and, where applicable, victims. Where demand is excessive, it is the responsibility of management to seek solutions and to instruct staff about which tasks are to take priority.
30. The management shall ensure the quality of probation work by providing leadership, guidance, supervision and motivation to staff. Staff shall be accountable for their practice.
31. The management shall endeavour to develop and maintain sound working relationships and good contacts with other agencies and partners, with volunteers, public authorities, the media and the general public.
32. There shall be arrangements for management to consult with staff as a body on general matters regarding their professional practice and related conditions of employment.
33. Staff remuneration, benefits and conditions of employment shall reflect the standing of their profession and shall be adequate to the exacting nature of their work in order to attract and retain suitable staff.
34. Volunteers may be involved in certain aspects of probation work. They shall be adequately selected, supported and resourced.

Part III

Accountability and relations with other agencies

35. Probation agencies shall, in accordance with national law, liaise with and provide information to the judicial authorities, and where appropriate, to other competent authorities. This will usually include information on the likely impact of custody and the feasibility of non-custodial sanctions and measures, in general and in particular cases. Where individual reports are required, the information to be provided shall be clearly defined.
36. Probation agencies shall regularly submit general reports and feedback information regarding their work to the competent authorities.
37. Probation agencies shall work in co-operation with other agencies of the justice system, with support agencies and with the wider civil society in order to implement their tasks and duties effectively.
38. Probation agencies shall encourage and facilitate support agencies to undertake their inherent responsibility to meet the needs of offenders as members of society.

39. Whether or not probation agencies and the prison service form part of a single organisation, they shall work in close co-operation in order to contribute to a successful transition from life in prison to life in the community.

40. Where appropriate, inter-agency agreements shall be arranged with the respective partners setting the conditions of co-operation and assistance both in general and in relation to particular cases.

41. Formal and clear rules regarding professional confidentiality, data protection and exchange of information shall be provided by national law and shall be specified whenever such partnerships are established.

Part IV

Probation work

Pre-sentence reports

42. Depending on the national legal system, probation agencies may prepare pre-sentence reports on individual alleged offenders in order to assist, where applicable, the judicial authorities in deciding whether to prosecute or what would be the appropriate sanctions or measures. Where this is the case, probation agencies shall regularly communicate with the judicial authorities regarding the circumstances in which such a report may be useful.

43. Pre-sentence reports shall be based on clearly identified information and as far as possible be verified and updated in the course of the proceedings.

44. Alleged offenders shall be given the opportunity to be involved in the preparation of the report, and their opinion, where available, shall be reflected in the report and its contents shall be communicated to them and/or to their legal representative.

Other advisory reports

45. Depending on the national legal system, probation agencies may produce the reports required for decisions to be taken by the competent authorities. They shall include advice on:

- a. the feasibility of the offender's release in the community;
- b. any special conditions that might be included in the decision regarding the offender's release;
- c. any intervention required to prepare the offender for release.

46. Offenders shall be given the opportunity, where appropriate, to be involved in the preparation of the report, and their opinion, if available, must be reflected in the report and its contents must be communicated to them and/or to their legal representative.

Community service

47. Community service is a community sanction or measure which involves organising and supervising by the probation agencies of unpaid labour for the benefit of the community as real or symbolic reparation for the harm caused by an offender. Community service shall not be of a stigmatising nature and probation agencies shall seek to identify and use working tasks which support the development of skills and the social inclusion of offenders.

48. Community service shall not be undertaken for the profit of probation agencies, their staff or for commercial profit.

49. In identifying suitable tasks, the probation agencies shall take into account the safety of the community and of the direct beneficiaries of the work.

50. Health and safety precautions shall adequately protect offenders assigned to community service and shall be no less rigorous than those applied to other workers.

51. Probation agencies shall develop community service schemes that encompass a range of tasks suitable to the different skills and diverse needs of offenders. In particular, there must be appropriate work available for women offenders, offenders with disabilities, young adult offenders and elderly offenders.

52. Offenders shall be consulted about the type of work they could undertake.

Supervision measures

53. In accordance with national law, probation agencies may undertake supervision before, during and after trial, such as supervision during conditional release pending trial, bail, conditional non-prosecution, conditional or suspended sentence and early release.

54. In order to ensure compliance, supervision shall take full account of the diversity and of the distinct needs of individual offenders.

55. Supervision shall not be seen as a purely controlling task, but also as a means of advising, assisting and motivating offenders. It shall be combined, where relevant, with other interventions which may be delivered by probation or other agencies, such as training, skills development, employment opportunities and treatment.

Work with the offender's family

56. Where appropriate, and in accordance with national law, probation agencies, directly or through other partner agencies, shall also offer support, advice and information to offenders' families.

Electronic monitoring

57. When electronic monitoring is used as part of probation supervision, it shall be combined with interventions designed to bring about rehabilitation and to support desistance.

58. The level of technological surveillance shall not be greater than is required in an individual case, taking into consideration the seriousness of the offence committed and the risks posed to community safety.

Resettlement

59. Where probation agencies are responsible for supervising offenders after release they shall work in co-operation with the prison authorities, the offenders, their family and the community in order to prepare their release and reintegration into society. They shall establish contacts with the competent services in prison in order to support their social and occupational integration after release.

60. Probation agencies shall be afforded all necessary access to prisoners to allow them to assist with preparations for their release and the planning of their resettlement in order to ensure continuity of care by building on any constructive work that has taken place during detention.

61. Supervision following early release shall aim to meet the offenders' resettlement needs such as employment, housing, education and to ensure compliance with the release conditions in order to reduce the risks of reoffending and of causing serious harm.

Aftercare

62. Once all post-release obligations have been discharged, probation agencies may continue, where this is allowed by national law, to offer aftercare services to ex-offenders on a voluntary basis to help them continue their law-abiding lives.

Probation work with offenders who are foreign nationals and with nationals sanctioned abroad

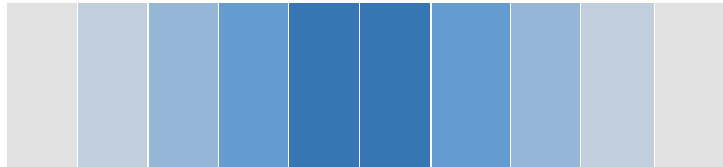
63. Probation agencies shall provide services accessible to offenders of foreign nationality, especially in respect of community supervision and resettlement.

64. In the operation of legal provisions authorising the transfer of probation interventions with regard to offenders who are foreign nationals, the latter shall be informed of their rights in this respect. As far as possible, continuing close co-operation with the relevant probation agency(ies) in their country of origin shall be established and maintained in order to facilitate the necessary supervisory arrangements on the return of the offenders to their country.

65. Probation agencies shall aim, with the consent of the national authorities, to facilitate ongoing contact with and support to nationals sanctioned abroad, who are known to them, and to encourage them to make use of the relevant support agencies on their return.

Part V**Process of supervision**

86. When required before and during supervision, an assessment of offenders shall be made involving a



DBH Geschäftsführung Aachener Str.1064 D 50858 Kdn

Kdn, den 24.11.2015

An den Landtag des Landes Hessen
Vorsitzender des
Rechtspolitischen Ausschusses
Postfach 3240
65022 Wiesbaden

Stellungnahme zur Anhörung durch den Rechtspolitischen Ausschuss des Landtags des Landes Hessen – Zukunft der Bewährungshilfe in Hessen – Drucks. 19/975, Az.: I A 2.6

Sehr geehrte Damen und Herren,
für den DBH-Fachverband bedanken wir uns für die Möglichkeit eine Stellungnahme abzugeben. Das Bestreben des Hessischen Ministeriums der Justiz, ein Einschätzungsverfahren zur Rückfallprävention einzuführen, ist - unter bestimmten Voraussetzungen - zu begrüßen.

Begründung:

Der DBH-Fachverband ist seit über 60 Jahren bundesweit und international in den Bereichen der Straffälligen-, Bewährungs- und Opferhilfe tätig. In ihm sind Verbände und Vereinigungen mit insgesamt 10.000 Mitgliedern zusammengeschlossen. Der Fachverband vertritt den Ansatz der humanen Strafrechtspflege und hat u.a. dazu beigetragen, Bewährungshilfe und Gerichtshilfe in das deutsche Strafrecht einzubinden.

Grundsätzlich regeln §56d StGB und §24 JGG den rechtlichen Auftrag der Bewährungshilfe eindeutig – bei der Anwendung der Führungsaufsicht gilt §68a. Die Bewährungshilfe dient dazu den/die Verurteilte/n von weiteren Straftaten abzuhalten und der/die Bewährungshelfer/in führt seine/ihre Aufgabe helfend und überwachend aus. Die Praxis der Bewährungshilfe ist dabei unzweifelhaft auf diesen doppelten Auftrag ausgerichtet. Unbestritten ist, dass die helfende Funktion des/der Bewährungshelfers/in nur durch die Entwicklung eines gewissen Vertrauensverhältnisses möglich ist. Auch die Kontrolle ist umso erfolgreicher, je besser der Zugang zum Probanden gelingt. Schon immer war es Aufgabe der Bewährungshilfe, den Probanden in Bezug zur Rückfallgefährdung oder einer möglichen Gefahr einzuschätzen. Diese Einschätzung erfolgt in der Regel nicht einheitlich und ist oftmals geprägt durch das individuelle Vorgehen des/der Bewährungshelfers/in. Standardisierte Verfahren gibt es bisher nur vereinzelt in einigen Bundesländern. Immerhin wird die Diskussion solcher Maßnahmen in Deutschland vermehrt geführt, auch weil europäische Regel-

DBH e.V. - Fachverband für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik · Aachener Straße 1064 · D50858 Kdn
Tel. 0221 / 94865120 Fax 0221 / 94865121

Präsident: Prof. Dr. Marc Coester

Bundesgeschäftsführer: Peter Reckling

IBAN: DE53370205000008004200

Steuer-Nr. 223/5904/0493

kontakt@dbh-online.de

BIC: BFSWDE33

USt-IdNr. DE171445920

www.dbh-online.de

Bank für Sozialwirtschaft

ungen eindringlich die Fachlichkeit der Bewährungshilfe einfordern. In der „Probation Rules Empfehlung CM/Rec(2010)1 des Ministerkomitees an die Mitgliedstaaten über die Grundsätze der Bewährungshilfe des Europarats“¹ wird ausgeführt:

Einschätzungs- und Bewertungsverfahren

66. Soweit dies vor oder während der Beaufsichtigung erforderlich ist, werden die Straffälligen einem Einschätzungs- und Bewertungsverfahren unterzogen, das eine systematische und sorgfältige Prüfung des Einzelfalls einschließlich der Risiken, positiven Faktoren und Bedürfnisse, der Interventionen, die diesen Bedürfnissen Rechnung tragen, und der Reaktionen der Straffälligen auf diese Interventionen beinhaltet.

69. Das Einschätzungs- und Bewertungsverfahren ist ein fortlaufender Prozess, dessen Präzision und Sachdienlichkeit regelmäßig überprüft wird.

70. Ein Einschätzungs- und Bewertungsverfahren wird zu folgenden Zeitpunkten empfohlen:

- a. bei der Bestimmung der geeigneten Sanktion oder Maßnahme oder wenn eine Abweichung vom formalen Strafverfahren in Erwägung gezogen wird;
- b. zu Beginn der Dauer einer Aufsicht;
- c. immer, wenn es im Leben der Straffälligen wesentliche Veränderungen gibt;
- d. wenn eine Veränderung der Art oder des Umfangs der Aufsicht in Erwägung gezogen wird;
- e. am Ende der Aufsichtsmaßnahme.

71. Das Personal wird darin ausgebildet, Einschätzungs- und Bewertungsverfahren im Einklang mit den vorliegenden Grundsätzen durchzuführen. Sofern nationale Systeme Einschätzungs- und Bewertungsinstrumente verwenden, wird das Personal darin geschult, das Leistungsvermögen und die Grenzen dieser Instrumente zu verstehen und sie zur Unterstützung ihrer professionellen Beurteilung einzusetzen.

In der vom Europarat verabschiedeten „Recommendation CM/Rec(2014)3 für den Umgang mit gefährlichen Tätern/innen“² wird außerdem ausgeführt:

Für die jeweiligen Täter soll u.a. eine Risiko-Einschätzung vorgenommen werden, die eine langfristige Eingliederung in die Gesellschaft anstrebt. Dies setzt einen individuellen Betreuungsplan voraus. Risikobedürfnisse sollen erkannt und eine Risikoeinschätzung hat zu erfolgen, die auf empirischen und wissenschaftlichen Erkenntnissen beruht.

Die europäischen Grundlagen und Regelungen mögen bürokratisch wirken, sind aber darauf ausgerichtet, die Fachlichkeit der Dienste zu stärken bei gleichzeitiger Achtung der Menschenrechte.

Auch der DBH-Fachverband hat über Jahre in mehreren Veröffentlichungen und Fachtagungen und in Kooperation mit Fachkräften der Bewährungshilfe aus verschiedenen Bundesländern den Reformbedarf bezüglich Organisationsstruktur, verbindlicher Standards und verantwortlicher Übernahme der Anwendung sozialarbeiterischer Hilfe- und Kontrollprozesse gefordert:

¹ Angenommen vom Ministerkomitee am 20. Januar 2010 in der 1075. Sitzung der Ministerbeauftragten.

² Siehe: <http://dbh-online.de/unterseiten/themen/soziale.php?id=659> und das Originaldokument: <https://wcd.coe.int/ViewDoc.jsp?id=2163607&Site=CM&BackColorInternet=C3C3C3&BackColorIntranet=EDB021&BackColorLogged=F5D383>.

- Bewährungshilfe und Risiko bei den ambulanten sozialen Diensten der Justiz: Fachtagung Frankfurt Juni 2015
- Bewährungshilfe in Europa, Soziale Arbeit - Risikomanagement – Gesellschaft: Fachtagung Frankfurt Dezember 2010
- Kriminalpolitische Herausforderungen, Bewährungs- und Straffälligenhilfe auf neuen Wegen, Zinnowitz 2008, mit dem Beitrag: Risikoorientierung – Eine grundlegende Ausrichtung der Bewährungshilfe von Klaus Mayer³
- Der Kontrollprozess in der Bewährungshilfe - Ergebnisse des Qualitätsprozesses in Bayern – Bestandsaufnahme, Vergleich und kritische Diskussion: Fachtagung September Göttingen 2008
- Fortentwicklung der Sozialen Dienste der Justiz – Strukturen / Diagnosen / Kategorien: Fachtagung Kassel Mai 2007
- Sicherheit und Risiko – Soziale Arbeit im Spannungsfeld zwischen Kontrolle und Privatisierung: DBH-Bundestagung 2006 in Bremen⁴

Der Bundesgeschäftsführer des DBH-Fachverbandes, Peter Reckling, hat darüber hinaus einen Reformbedarf in diesem Zusammenhang in zehn Thesen beschrieben (erstmalig in einem Aufsatz im Jahre 2006). Sie haben auch heute ihre Berechtigung (wobei das benannte Kategorienmodell auch eine andere Gestaltung erhalten kann). Die in diesem Zusammenhang wichtigen Thesen lauten (auf die weiteren Thesen zum Reformbedarf⁵ wird hier aus Gründen der Kürze der Ausführungen verzichtet):⁶

- **Verbindliche Standards entwickeln und festlegen**
Die Sozialen Dienste der Justiz hatten in den letzten Jahren eine bedeutende Wandlung ihrer Grundposition erfahren, ihnen wurde zunehmend ein wichtiger Beitrag zur inneren Sicherheit zugeschrieben. Was auch zur Folge hat, dass die Sozialarbeit ihre Effektivität unter Beweis stellen muss und sich der Kontrolle des Handelns nicht entziehen kann. Bisherige Standards sollten zu verbindlichen Handlungsweisen und organisatorischen Strukturen weiterentwickelt werden.
- **Den Kontrollprozess verantwortungsvoll gestalten**
Mit der schwierigen Aufgabe der Bewährungshilfe eine Einschätzung des Rückfallrisikos der straffälligen Probanden vorzunehmen und den Kontrollprozess zu organisieren, beschäftigen sich zunehmend Bewährungshelfer/innen in verschiedenen Regionen. Es erscheint sehr sinnvoll, in der Eingangsphase den Betreuungs- und Kontrollbedarf festzulegen und daraus abgeleitet verbindliche Handlungsabläufe festzulegen. Die Einhaltung dieser Festlegungen – die immer wieder zu überprüfen sind – dienen als Qualitätsmerkmal und als Beleg, dass nach den „Regeln der Kunst“ (der Bewährungshilfe) alles Notwendige unternommen wurde.
- **Differenzierte Betreuung der Probanden nach Kategorien**
Mit einer differenzierten Betreuung der Probanden kann die Intensität der Betreuung gesteuert werden. Nicht jeder Proband braucht die gleiche Stärke an Hilfe und Kontrolle durch den/die Bewährungshelfer/in. Rückfallgefährdete sollten eher und intensiver betreut und ggf. auch kontrolliert werden, als diejenigen, von denen ein positiver Bewährungsausgang erwartet wird. Dazu ist ein sinnvolles Kategorienmodell⁷ entwickelt worden, in dem fünf Kategorien vorge schlagen werden:

³ DBH-Materialien Nr. 62, - Kriminalpolitische Herausforderungen, Bewährungs- und Straffälligenhilfe auf neuen Wegen, Zinnowitz 2008, Köln 2009.

⁴ DBH-Materialien Nr. 55, - Sicherheit und Risiko – Soziale Arbeit im Spannungsfeld zwischen Kontrolle und Privatisierung, Köln 2007.

⁵ Diese lauten in Kürze: Ehrenamtliche in die Bewährungshilfe einbeziehen, Organisationsstruktur reformieren und Hierarchien annehmen, Institutionelles Verständnis beleben und Teamarbeit entwickeln, Entwicklung eines Sozialen Dienstes der Justiz, Öffentlichkeitsarbeit örtlich, regional und überregional, Kooperation mit der freien Straffälligenhilfe.

⁶ Siehe Peter Reckling, Reformbedarf, Präsentation bei der DBH-Bundestagung, Darmstadt 2012:

http://www.dbh-online.de/buta/ausw/WS-C_Reckling_Reform+Laendervergl-BwH+Struktur_09-12.pdf.

⁷ Wilhelm S. Schmitt; Kategorienmodell - Eine Alternative zu Fallzahlen als Index für Belastung bei Bewährungshelfern; Zeitschrift Bewährungshilfe Nr. 3/2003, Forum Verlag Godesberg, 2003.

Intensivbetreuung, Betreuung, Beratung, Begleitung/Kontakt, formeller Kontakt. Würden nun die Probanden nach einem einheitlichen Raster beurteilt, so könnten sich daraus erhebliche Differenzierungen und auch weitergehende Chancen ergeben, die Betreuungsformen zu verändern und an den Bedürfnissen des Resozialisierungsbedarfs der Probanden anzupassen. Das hat auch Auswirkungen auf die Betreuungsdichte und die Interventionen. Positive Veränderungen können als Indiz herhalten, um die Aufhebung der Unterstellung anzuregen oder angepasste Anforderungen an die Probanden zu stellen.

- **Ein differenziertes Angebot entwickeln**

Die verschiedenen Methoden der Sozialarbeit sollten verbindlich und strukturiert angewendet werden. Also nicht nur die Einzelfallarbeit, sondern auch Gruppen- und Gemeinwesenarbeit, ist anzuwenden. Dazu sind Spezialisierungen der Mitarbeiter/innen notwendig. Damit eröffnen sich auch Chancen für die Mitarbeiter/innen, sich weiterzuentwickeln. Dies sollte in ein institutionelles Konzept jeder Region münden, die nach den bestehenden Erfordernissen der Straffälligen die erforderlichen Schwerpunkte festlegt. Die sich entwickelnde Spezialisierung würde im Interesse der Institution erfolgen und somit auch gefördert werden müssen.

Die Bewährungshilfe ist ein anerkanntes Rechtsinstrument im deutschen Strafrecht. Die Zahlen sprechen für sich: bundesweit betreuen ca. 3.000 Bewährungshelfer/innen ca. 200.000 Probanden. Zweidrittel aller Bewährungsverläufe enden mit dem Straferlass. Diese positiven Fakten sind unbestritten und sprechen für eine traditionell starke Bewährungshilfe in Deutschland. Trotzdem gibt es sowohl aus den eigenen Reihen als auch aus der Forschung und justizministerieller Sicht eine Erwartung auf Weiterentwicklungen, die besonders Veränderungen bezüglich der Organisationsstruktur, Entwicklung von verbindlichen Standards und Einbeziehung von Ehrenamtlichen fordern.

In diesem Sinne ist das Bestreben des Hessischen Ministeriums der Justiz, ein Einschätzungsverfahren zur Rückfallprävention einzuführen, zu begrüßen. Der Prozess der Anwendung sollte aber möglichst offen gestaltet werden, damit die Praktiker/innen ihre Erfahrungen kontinuierlich einbringen können. Reformen sollten Mitarbeiter/innen motivieren, den Veränderungsprozess mitzutragen. Ein Schematismus und eine Stigmatisierung darf hierbei nicht erfolgen. Am Ende füllen die Praktiker/innen dieses Verfahren mit Leben. Unbestritten ist außerdem, dass mit Reformen sensibel umgegangen werden muss – gerade wenn es sich, wie bei der Bewährungshilfe, um ein Arbeitsgebiet handelt, in dem die Mitarbeiter/innen in der Vergangenheit relativ selbstständig eigene Arbeitsweisen entwickeln konnten. Wie in jedem Feld der Sozialarbeit muss auch hier genügend Spielraum für Engagement, neue Ideen und Kreativität möglich sein. Nur administrative Anordnungen von oben können dagegen den Effekt haben, dass es zu Konfrontation und damit verbundener Demotivation kommt. Zuletzt wird darauf hingewiesen, dass Fachkräfte gerade auch bei schwierigen und als gefährlich eingestuften Probanden ausreichende Ressourcen zur Verfügung gestellt bekommen und intensive Betreuungsformen mit entsprechender personeller Ausstattung einhergehen müssen.

Mit freundlichem Gruß

für das DBH-Präsidium

Peter Reckling

Bundesgeschäftsführer des DBH-Fachverbandes für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik, Sozialpädagoge + Diplompädagoge, Themenschwerpunkte: Reform der ambulanten sozialen Dienste der Justiz, Führungsaufsicht, Übergangmanagement zwischen Strafvollzug und Nachbetreuung, Seminarleiter für neu eingestellte Bewährungshelfer/innen; 1994-2003 hauptamtlicher Bewährungshelfer in Marburg.



ADBeV Clara-Zetkin-Str.7, 14471 Potsdam

Hessischer Landtag

Der Vorsitzende
des Rechtspolitischen
Ausschusses

Postfach 3240
65022 Wiesbaden

Bundesvorstand

Soziale Dienste der Justiz
Holger Gebert
Heinrich-Mann-Allee 103 / Haus 15
14473 Potsdam

Fon: 0331-20 05 918
Fax: 0331-20 05 940

holger.gebert@
sdj.brandenburg.de

**Anhörung durch den Rechtspolitischen Ausschuss und dem Unterausschuss
Justizvollzug des Hessischen Landtags zu dem Antrag der Fraktion der SPD
betreffend Anhörung zur Zukunft der Bewährungshilfe in Hessen – Drucks. 19/975 -**

Sehr geehrte Abgeordnete,

Potsdam, 24.11.2015

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Arbeitsgemeinschaft Deutscher Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer e. V. (ADBeV), der Berufs- und Fachverband der ambulanten Sozialen Dienste der Justiz und für Resozialisierung, bedankt sich für die Möglichkeit sich an der Anhörung im Hessischen Landtag beteiligen und unser Mitglied, die Landesarbeitsgemeinschaft Hessen, in der Auseinandersetzung mit der Justizverwaltung Ihres Bundeslandes unterstützen zu dürfen.

Diese Anhörung haben die Mitglieder der Landesarbeitsgemeinschaft Hessen mit Engagement herbeigeführt, um entsprechend der Zielstellung des Antrages der SPD-Fraktion im Landtag abklären zu lassen, ob das Modell zur Einführung der Risikoorientierten Bewährungshilfe im Land Hessen tatsächlich einer Resozialisierung förderlich sein kann. Dass damit die Institution der Bewährungshilfe eine fundamentale Umorientierung erfährt, wonach die unterstellten Klienten zukünftig in Risiko- oder Gefährlichkeitsklassen eingeteilt werden sollen, ist dem Antrag ebenso zu entnehmen, wie dass dieses in der Fachwelt höchst umstritten und kontrovers diskutiert wird.

Bankverbindung
Stadtparkasse Gladbeck
KTO 66 0 43 BLZ 424 500 40
IBAN:
DE98 4245 0040 0000 0660 43

Dem Antrag nicht zu entnehmen ist, dass auf einer Fachtagung im Juni diesen Jahres in Frankfurt a. M. die Situation im Land Hessen unter Bezugnahme auf die Diskussion um die Einführung des Modells der Risikoorientierten Bewährungshilfe von Seiten der hessischen Verwaltungsadministration im Verhältnis zu den eigenen Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfern damit charakterisiert wurde, dass man sich im „KRIEG“ befinden würde.

Mit dem heutigen Anhörungstermin bietet sich deswegen eine Möglichkeit, abzuklären, wie im Land Hessen zukünftig mit Landesbediensteten und im Besonderen mit Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfern umgegangen wird oder ob es als Normalität zu werten ist, dass eine Landesverwaltung den Kriegszustand gegenüber Landesbediensteten proklamiert, welche sich engagiert in die fachliche Auseinandersetzung zur Zukunft ihres Berufsstandes einbringt.

Die heutige Veranstaltung wird deswegen als demokratischer Akt begrüßt. Hier wird davon ausgegangen, dass er Ihrer politischen Entscheidungsfindung förderlich ist und diese sich nachfolgend motivierend auf die hessischen Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer auswirkt. Kerngedanke der Demokratie ist es, dass das Volk und seine Vertreter der Souverän sind und sie die Regierung und die Verwaltung kontrolliert. Es freut mich, heute offiziell Volk mit meinen hessischen Kollegen sein zu dürfen.

Die ADBeV ist der Zusammenschluss der hauptamtlichen Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer sowie der hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der ambulanten sozialen Dienste in der Justiz und ist der Dachverband der einzelnen Landesverbände.

Die ADBeV ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig und sieht ihre Aufgabe darin, die Möglichkeiten der Beratung und Hilfen für straffällig gewordene Menschen im Rahmen der Resozialisierung zu verbessern.

Die Institution der Bewährungshilfe ist inzwischen weit mehr als 60 Jahre alt. 1951 wurde mit fünf Bewährungshelfern eine Erprobungsphase zur Einführung der Bewährungshilfe gestartet. Die Institution der Bewährungshilfe ist inzwischen zweifelsfrei zu einer festen Größe in der Strafrechtspflege der Bundesrepublik Deutschland herangewachsen. Ausdruck dessen ist, dass sich die Mitarbeiterzahl der hauptamtlich angestellten Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfern nach mehr als 60 Jahren auf ca. 2.600 in ganz Deutschland entwickeln hat, die heute ihre Klienten in ca. 150.000 ausgesetzte Bewährungsunterstellungen und zudem Tausende Führungsaufsichten helfend und betreuend zur Seite stehen.

Dass sich die Institution der Bewährungshilfe in Deutschland personell und in den Fallzahlen so entwickeln konnte, lag eindeutig an der Akzeptanz der Richterschaft, den Auftraggebern der Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer. Akzeptiert zu werden, bedeutet eindeutig, als Berufsgruppe über viele Jahre Qualitätsnachweise erbracht und professionelle sowie erfolgreiche Arbeit geleistet zu haben.

Die einschlägige Fachliteratur ging vor Jahren immer davon aus, dass ca. 66 % der zur Bewährung ausgesetzten Freiheitsstrafen erfolgreich mit dem Straferlass beendet werden konnten. Schaut man sich die Zahlen des Statistischen Bundesamtes des Jahres 2011 in Bezug auf die Straferlasse an, ist nachgewiesen, dass inzwischen durchschnittlich 75 % der zur Bewährung ausgesetzten Bewährungsstrafen, so auch in Hessen, erfolgreich beendet werden konnten.

Die ADBeV hat auch mit Unterstützung der Landesarbeitsgemeinschaft Hessen, die mit zu den Aktivsten und Leistungsstärksten in unserem Bundesverband zählt, über den gesamten Zeitraum ihrer Existenz versucht, das Grundverständnis der Sozialen Arbeit im Bereich der Bewährungshilfe im Kontext mit kriminalpolitischen Anforderungen und an den gesellschaftlichen Gegebenheiten auszurichten.

Der Berufsverband der Bewährungshilfe hat als erster und viele Jahre einziger Berufsverband innerhalb der Justiz, eine ehrenamtliche und ohne administrative Aufforderung oder Lenkung erfolgreiche Qualitätsdiskussion geführt. Im Zuge dieser jahrelangen Qualitätsdiskussion wurden die Standards und ein Leitbild der Bewährungshilfe entwickelt, welche sich an internationalen berufsständigen Positionen orientierte. Nachfolgend entwickelte die ehrenamtlich organisierte Kollegenschaft in fast allen Bundesländern landeseigene Standards. Diese Standards wurden dann durch die Landesverwaltungen verbindlich eingeführt und gelten teilweise heute noch.

In Folge dieses freiwilligen Diskussions- und Arbeitsprozesses führte die ADBeV zudem eine bundesweite wissenschaftlich begleitete Lebenslagenuntersuchung der unterstellten Klienten der Bewährungshilfe durch, welche ausschließlich mit Vereinsmitteln in Höhe von 30.000-DM finanziert wurde. Diese Untersuchung fand eine große Beachtung unter den Fachleuten und wurde, wegen ihrer Einmaligkeit, wiederholt im Armutsbericht der Bundesregierung zitiert. Ziel der Untersuchung war es, die typischen Lebenslagen und den typischen Unterstützungsbedarf der unter Bewährungsaufsicht stehenden Klienten zu erfassen, um daraus u. a. eine effizientere sozialarbeiterische Betreuungsarbeit ableiten zu können.

Die damaligen Ergebnisse wurden wissenschaftlich durch ein renommiertes Institut zu diesem Zweck ausgewertet, um für die Bewährungshilfe in einer Sekundäranalyse ein Modell zu entwickeln, welches aus sozialarbeiterischer Sicht die Fallsteuerung erleichtern und den festgestellten Betreuungsaufwand im Einzelfall gegenüber der Administration darstellen sollte. Sie resultierte aus der Überlegung heraus, der permanenten Überlastung der Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter professionell begegnen zu können.

Im Zuge unserer verbandlichen Qualitätsdiskussion führte die ADBeV aus Vereinsmitteln außerdem eine bundesweite und wissenschaftlich begleitete Strafrichterbefragung mit dem Ziel durch, die Erwartungshaltung und die Zufriedenheit der Richterschaft gegenüber der Bewährungshilfe feststellen zu lassen. Die Bewährungshilfe dürfte damit auch die einzige Berufsgruppe innerhalb der Justiz sein, welche sich jemals einer Qualitätsbefragung gestellt hat. Die der Untersuchung zu entnehmenden Ergebnisse, weisen insgesamt aus, dass die

Strafrichter der Bundesrepublik Deutschland mit der Arbeitsweise und der Qualität der Arbeit der Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter zum überwiegenden Teil sehr zufrieden ist.

Der Rückblick auf das verbandliche ehrenamtliche Engagement sei gestattet, denn dieser dient als Teil der Erklärung, warum sich so viel Widerstand gegen den beabsichtigten Paradigmenwechsel unter der Kollegenschaft bundesweit entwickelt hat. Die Diskussion um die Einführung des Modells der Risikoorientierten Bewährungshilfe wurde bereits in mehreren Ländern geführt. Sie ist zudem bereits in anderen Bundesländern eingeführt worden oder steht, wie in Hessen, kurz vor der Einführung. In keinem der Länder, wo das Modell der Risikoorientierten Bewährungshilfe eingeführt wurde, wird dieses von der Mehrheit der Kollegenschaft akzeptiert.

Die spezifisch hessische Argumentation aus verbandlicher Sicht, werden die landesansässigen gewerkschaftlichen und berufsständigen Vertreter hier im Rahmen der schriftlichen oder mündlichen Anhörung darlegen.

Mir obliegt es Ihnen darzulegen, dass sich der Bundesverband der Bewährungshelfer in ihren Fach- bzw. Bundestagungen mit diesem Thema seit Jahren auseinandersetzt. Im Ergebnis unserer Diskussionen wird das Modell der Risikoorientierte Bewährungshilfe einhellig abgelehnt, wie dieses auch auf dem 4. Bewährungshelfertag im Dezember 2013, besonders bilanziert werden konnte.

Der Bundesverband hat nachgewiesen, dass er aus eigenem Antrieb heraus in der Lage ist, eine Qualitätsdebatte zu führen und dabei allgemein akzeptierte Normen zu entwickeln, welche vom überwiegenden Teil der Verfahrensbeteiligten bisher nicht in Frage gestellt wurden. Dieser Prozess ist durch die organisierte Kollegenschaft in vielen unbezahlten Freizeitstunden, nach Feierabend oder an Wochenenden geführt worden und zudem auch noch von Mitgliedsbeiträgen finanziert worden.

Die deutschen Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfern, also auch die in Ihrem Bundesland, leisten seit vielen Jahren eine gute und erfolgreiche Arbeit. Dieses ist statistisch belegt und findet auch im Hinblick auf ihre Arbeitsweise bei den Auftraggebern, der Richterschaft, ihre überwiegende positive Bewertung. Von daher sollte es nachvollziehbar sein, dass es dem Berufsverband der Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfern eben nicht zu vermitteln ist, dass sie ihre Arbeit zukünftig grundsätzlich anders zu interpretieren und inhaltlich auszugestalten haben.

Der beabsichtigte Paradigmenwechsel in der Bewährungshilfe, dass zukünftig die bisher an den Bedürfnissen orientierte individuelle Klientenarbeit aufgegeben werden soll und Klienten nur noch nach deren Gefährlichkeitsrisiko zu bewerten sind sowie die inhaltliche Arbeit formal danach auszurichten ist, widerspricht dem ethischen Grundverständnis unserer Profession und unserem gesetzlichen Auftrag. Das Modell der Risikoorientierten Bewährungshilfe negiert 60 Jahre erfolgreiche und anerkannte Arbeit und brüskiert eine ganze Berufsgruppe.

Die Argumentation zur Einführung des Modells der Risikoorientierten Bewährungshilfe wird durch die Kollegenschaft als grotesk, absurd und unehrlich erlebt.

Die kritische Sicht der Kollegenschaft auf die sich beabsichtigten Veränderungen resultiert daher, dass „scheinbar“ ungelöste administrative Grundprobleme, wie

- Schaffung ausreichender Therapieangebote,
- fehlender Behandlungsvollzug,
- Überfrachtung von sogenannten Sicherheitssystemen,
- Ablehnung der Aufnahme der Bewährungshilfe in das System der Mitteilung in Strafsachen sowie
- unzureichende Leitungs- und sozialarbeiterische Fachkompetenz

unter dem Vorwand

- der Verantwortungswahrnehmung,
- des verbesserten Opferschutzes und der inneren Sicherheit sowie
- der Zusicherung von „wissenschaftlicher Begleitung“ durch
- Aktionismus gepaart mit technokratischer Verwaltungsphilosophie,

kaschiert werden sollen. Der (Selbst-) Betrug ist zu offensichtlich. Er wird auf Kosten der Kollegenschaft begangen, was nicht hinnehmbar ist.

In einem Land, in welchem es nicht gelingt eine Mord- und Verbrechenserie des NSU durch zahlreiche Bundes- oder Länderbehörden aufzuklären und zudem, weil es in der Sache so viele Ungereimtheiten gibt und die Vermutung nahe liegt, dass vermeintlich alle diese Straftaten unter staatlicher Obhut erfolgen konnten, weswegen auf Bundes- und Länderebene zahlreiche parlamentarische Untersuchungsausschüsse installiert werden müssen, um staatliches Versagen und Verantwortlichkeiten feststellen zu können. Man kann deswegen kaum erwarten, dass eine Risikobewertung durch die Kollegenschaft der Bewährungshelfer plausibel nachvollzogen werden kann. Dieses Anliegen erscheint im gesellschaftlichen Kontext betrachtet lächerlich.

Ebenso erscheint die geplante Risikobewertung durch Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer auch deswegen völlig unverhältnismäßig, weil vermutlich eben keine potentiellen Straftäter besser zu überwachen oder zu beeinflussen wären, wie der Fall vom Oktober des letzten Jahres hier in Hessen zeigte, wo ein mutmaßlich radikaler Salafist, trotz angelegter Fußfessel vermutlich nach Syrien ausreisen konnte.

Wolfgang Bosbach, CDU, damals Innenpolitischer Sprecher der CDU/CSU-Fraktion im Bundestag, kommentierte diesen Vorgang gegenüber „Report Mainz“ sinngemäß mit den Worten: „Ein Alptraum...er kann sich nicht vorstellen, dass die politisch Verantwortlichen nach diesem Vorgang zur Tagesordnung übergehen würden...“

Genau diese Äußerung von Wolfgang Bosbach macht deutlich, was mit Einführung all dieser sogenannter Sicherheitssysteme, wie konzentrierte Führungsaufsicht, kleine oder große Fußfessel oder Sicherheitsmanagement I, an Erwartungshaltung in Gang gesetzt wird.

Abgesehen davon, dass Bosbach es besser hätte wissen müssen, macht der Vorfall ebenso, wie der Fall im Jahr 2012, wo ein verurteilter Sexualstraftäter in München, dem ebenfalls eine Fußfessel angelegt war und der trotzdem einen neuen Missbrauch beging oder ähnliche Fälle, wo unter Führungsaufsicht stehende oder Fußfessel tragende Risikoklienten dennoch Straftaten begingen, macht deutlich, dass wir Straftaten und Straftäter nicht gemanagt bekommen. Diese Erwartungshaltung kann man sich politisch wünschen, nur sie ist nicht zu erfüllen oder anders gesagt, wer zündelt, muss sich nicht wundern, dass sich ein Feuer entfacht, welches später nicht gelöscht werden kann.

Kritisch wird durch die meisten Kolleginnen und Kollegen gesehen, dass in dem Wunschkonzept der Erwartungshaltungen Methoden angewendet werden sollen, welche nicht aus der eigenen Profession heraus entwickelt wurden. Diese werden als fragwürdig empfunden, weil sie professionsfremd sind und deren Sinnhaftigkeit in der Anwendung für die Bewährungshilfe nicht überprüft wurden.

Die Einführung des Modells der Risikoorientierten Bewährungshilfe gehört auch deswegen, in exemplarischer und nicht vollständiger Benennung, abgelehnt:

Es fehlt bisher an einer überzeugenden politischen Legitimation und Aufforderung zur Einführung des Modells der Risikoorientierten Bewährungshilfe

Fachliche und strukturelle Veränderungen werden von Landesverwaltungen häufig gegenüber Landesbediensteten mit dem Hinweis „dieses sei politischer Wille“ begründet. Nachfragen bei Parlamentsvertretern in konkreten Sachverhalten ergeben oftmals jedoch ein anderes Bild. Der durch Landesverwaltungen angeführte „politische Wille“ ist in den Detailfragen in der Regel den Abgeordneten überhaupt nicht bekannt. Der „politische Wille“ wird erfahrungsgemäß auf der ministeriellen oder einer darunterliegenden Verwaltungsebene kreiert oder ausformuliert und von dort aus durchgesetzt. Ob dieses im Interesse der Mehrheit Landtagsabgeordneter geschieht, ist völlig unklar, ebenso auch, ob sie von gravierenden Veränderungen vollumfänglich in Kenntnis gesetzt werden.

Erstmals in der Bundesrepublik Deutschland beschäftigten sich nun Landtagsabgeordnete mit dem Projekt der Einführung der Risikoorientierten Bewährungshilfe. Die Mitglieder der LAG Hessen haben bisher das Vorhandensein des „politischen Willens“ zur Einführung der Risikoorientierten Bewährungshilfe bei den Landtagsabgeordneten des hessischen Landtages angezweifelt und deswegen die Aufklärung zum Sachverhalt und zur politischen Willensbekundung eingefordert.

Es fehlt ein überzeugender administrativer Notwendigkeitsnachweis zur Einführung des Modells der Risikoorientierten Bewährungshilfe

Ihre Landesjustizverwaltung hat es bisher versäumt, eine fundierte wissenschaftliche Analyse anzufertigen oder anfertigen zu lassen, welche einen Bedarf zur Veränderung in der Bewährungshilfe (Hessen) aufzeigt und benennt, um daraus eventuell die Notwendigkeit eines derartigen Paradigmenwechsel in der Bewährungshilfe nachvollziehbar begründen zu können. Dieser Bedarf ist nicht nachgewiesen worden. Die Kollegenschaft geht deswegen berechtigter Weise von einem unbegründeten Aktionismus aus, welcher den Befürwortern des Modells lediglich in ihrer eigenen Profilierung dienlich sind oder Ausdruck mangelnder fachlicher Kompetenz ist. Alternativmodelle wurden nicht diskutiert.

Es fehlt der überzeugende Nachweis der Aufforderung durch die Strafrichter zur Einführung des Modells der Risikoorientierten Bewährungshilfe

Wie bekannt ist, hat nur das aufsichtsführende Gericht die unmittelbare Fachaufsicht, welches eine Strafaussetzung zur Bewährung aussetzt oder das Gericht, welches eine Führungsaufsicht angeordnet hat. Die jeweiligen Gerichte sind somit in jedem Einzelfall Herr des Verfahrens und für die fachliche Ausgestaltung der jeweiligen Unterstellungszeit durch die Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter verantwortlich, die aus sozialarbeiterischer Sicht, über die Unterstellungsverläufe berichten.

Es ist weder üblich noch Standard, dass Richter in der Bundesrepublik Deutschland einer Bewährungshelferin oder einem Bewährungshelfer, aufgrund ihrer Profession und ihrer Stellung, im Verfahren eine Risikoeinschätzung oder eine Kriminalprognose abverlangen. In der gesamten Bundesrepublik ist es Standard, dass Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer nach der Sozialprognose der ihnen unterstellten Klienten befragt werden.

Die Initiatoren und Befürworter des Modells der Risikoorientierten haben keinen Nachweis erbracht, dass die überwiegende Strafrichterschaft eine Risiko- oder Gefährlichkeitsprognose von den Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfern erwartet. Aus der o. g. bundesweiten Strafrichterbefragung der ADBeV, geht diese Forderung ebenso nicht hervor.

Es fehlt die überzeugende Fachkompetenzklärung bei der Einführung des Modells der Risikoorientierten Bewährungshilfe

Es wird auch zukünftig von der Unabhängigkeit der Richterschaft und deren uneingeschränkter Fachaufsicht im Einzelfall ausgegangen. Dieses entspricht den Prinzipien des Rechtsstaates mit seiner Gewaltenteilung und den gesetzlichen Grundlagen.

Anforderungen nach dem Modell der Risikoorientierten Bewährungshilfe durch die Justizverwaltung, stehen den Anforderungen des Gerichtes völlig diametral gegenüber. Mit der beabsichtigten Einführung des Modells der Risikoorientierten Bewährungshilfe durch die Landesjustizverwaltung wird die Kollegenschaft der Bewährungshilfe in einen Dauerkonflikt zwischen gerichtlichen Anforderungen und administrativen Vorgaben getrieben. Besonders deutlich dürfte dieses im Hinblick auf die Auslegungen des Jugendgerichtsgesetzes werden.

Es fehlt ein überzeugender wissenschaftlicher Nachweis zur Begründung der Einführung des Modells der Risikoorientierten Bewährungshilfe

Die Initiatoren und die Befürworter des Modells der Risikoorientierten Bewährungshilfe heben den wissenschaftlichen Prozess und das wissenschaftliche Ergebnis in der Argumentation stets sehr hervor. Die den Unterlagen zu entnehmende und auch mündlich vorgetragene „wissenschaftliche Hypothese“, welche zur Begründung der Einführung der risikoorientierten Bewährungshilfe angeführt wird, so u. a. dass die Rückfallquote durch die Anwendung um 30% reduziert werden könnte, ist bisher niemals wissenschaftlich nachgewiesen worden. Obwohl nun wiederholt das Modell der Risikoorientierten Bewährungshilfe in den verschiedensten Bundesländern eingeführt wurde, ist es bisher stets versäumt worden, anhand von Vergleichsgruppen die Qualitätsunterschiede oder die Erfolgsquoten wissenschaftlich untersuchen und feststellen zu lassen.

Dass die Verantwortlichen ihrer Justizverwaltung sogar die Hochschule mit der Evaluation des Prozesses der Einführung der Risikoorientierten Bewährungshilfe beauftragt und bezahlt, von welcher der Initiator und Begleiter des Prozesses stammt, macht deutlich, wie es um die Interpretation der Wissenschaftlichkeit im Justizministerium bestellt ist.

Es fehlt eine überzeugende strafrechtliche Notwendigkeit zur Einführung des Modells der Risikoorientierten Bewährungshilfe

In mehreren Bundesländern ist das Modell der Risikoorientierte Bewährungshilfe eingeführt worden oder steht kurz vor ihrer Einführung. In jedem Bundesland sind in diesem Kontext Risikogruppen definiert worden. Irrsinniger Weise erfolgt nun von Bundesland zu Bundesland eine unterschiedlich differenzierte Risikokategorisierung. Im Vergleich der Bundesländer schwankt die Anzahl der Risikogruppen zwischen zwei und fünf.

Die Bildung von sogenannten Risikogruppen ist jedoch völlig überflüssig und deshalb nicht notwendig, weil bereits in Anwendung des Strafgesetzbuches durch die Strafrichter eine Differenzierung des Risikos erfolgt. Demnach werden Verurteilte entweder nach ihrer Verurteilung keiner oder einer Bewährungsaufsicht unterstellt oder eine Führungsaufsicht angeordnet.

Das Modell der Risikoorientierten Bewährungshilfe ist in der Bewährungshilfe Deutschland nicht umsetzbar.

Das Modell der Risikoorientierten Bewährungshilfe basiert auf der Grundannahme:

- dass Klienten, welche unter Bewährungs- oder Führungsaufsicht stehen, genauso betreut werden können, wie Inhaftierte einer Justizvollzugsanstalt oder in einer therapeutischen Einrichtung und alle zu einer Besserung bekehrt werden können,

- dass standardisierte Vorgaben, standardisierte gute Ergebnisse bringen,
- dass eine Züricher Justizstruktur auf die hessische Bewährungshilfestruktur transformiert werden kann,
- dass Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer ebenso gutachterliche Arbeiten verrichten können, wie Forensiker, Psychiater oder Psychologen,
- dass dem Personalmangel und der Überlastungssituation der hessischen Kollegen, Einhalt geboten wird
- dass Sozialarbeit und deren Erfolge sich mit ökonomischen Parametern bemessen lässt,

Dieses sind übersteigerte Erwartungshaltung, die eben auch das Modell der Risikoorientierten Bewährungshilfe nicht erfüllen kann.

Die sinngemäßen Verlautbarungen von Kollegen in Bezug auf das Modell der Risikoorientierten Bewährungshilfe, wie z. B.

„So will ich zukünftig nicht arbeiten müssen!“

oder:

„Ich mache den geilsten Job der Welt, wenn nicht dieser ganze Firlefanz drum herum wäre“

oder:

„Wozu habe ich eigentlich Sozialarbeit studiert, sollen doch demnächst Rechtspfleger die Funktionen der Bewährungshilfe übernehmen.“

oder:

„Ein Glück, dass ich mir durch meinen anstehenden Ruhestand, dieses nicht mehr lange antun muss.“

drücken Enttäuschung, Frustration und Demotivation sowie Verunsicherung aus, weswegen der beabsichtigte Paradigmenwechsel auf Ablehnung stößt. Der berufliche Alltag wird durch die Kollegenschaft zunehmend als persönliches Spannungsfeld empfunden oder erlebt. Sie sind Ausdruck einer aufgezwungenen Krise, welche die Bewährungshelfer nicht zu verantworten haben. Für den Beruf eines Bewährungshelfers zu begeistern und eine Anstellung im öffentlichen Dienst zu werben, fällt inzwischen schwer.

Das Modell der Risikoorientierten Bewährungshilfe wird von großen Teilen der deutschen Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer als ein unehrliches Modell und der Sache nicht dienliches Anliegen bewertet. Enttäuscht zeigt sich die Kollegenschaft davon, dass die administrativ Verantwortlichen dieser Idee der Risikoorientierten Bewährungshilfe mit ihrer Gefährlichkeitsbewertung folgen, wohlwissend, aber lediglich ihrer eigenen Karriere dienlich, dass damit keine Straftaten zu verhindern sein werden oder aber in fachlicher Inkompetenz,

auch daran glauben. Beide Varianten werden als unerträglich durch die Kollegenschaft erlebt.

Von daher sollte es nicht wundern, dass bei einer Umfrage der LAG auf die Frage: "Hältst Du/Halten Sie als SozialarbeiterIn und hauptamtliche/-r BewährungshelferIn die flächendeckende Einführung der Risikoorientierung (wie beispielsweise das Konzept nach Prof. Dr. Klug) in Hessen aus fachlicher Sicht für notwendig und erforderlich?", ca. 26% mit Ja und ca. 74% mit Nein der Kollegen antworteten.

Diese kollektive Stimmung nicht zur Kenntnis zu nehmen oder nehmen zu wollen, ist Ausdruck von Mangel an Demokratieverständnis und bietet ein Abbild einer desolaten Leitungs- und Führungsqualität.

Deswegen dürfen Sie überzeugt sein, dass die Institution der Bewährungshilfe in Hessen keinen Reformstau und Reformbedarf hat, wie dieses gelegentlich aus Eigennutzgründen aus der eigenen Profession heraus oder von anderen Verbändevertretern sowie von Teilen der Wissenschaft in die Welt getragen wird.

Es stellt sich somit die Frage, warum sich ausgerechnet die Institution der Bewährungshilfe ständig zu ihrer Qualität rechtfertigen muss und diese immer wieder infrage gestellt wird. Niemand kommt auf die Idee, anderen Bereichen der Justiz eine Qualitätsdiskussion aufzunötigen oder deren Erfolge in Zweifel zu ziehen, obwohl es dringend notwendig erscheint. Die Bewährungshilfe verfügt im Gegensatz zu anderen Bereichen der Justiz über eigenständig entwickelte Standards und man muss sich wundern, warum sich inzwischen bundesweit die Verwaltungsadministration an die Spitze der sogenannten Qualitätsentwicklung gestellt und nunmehr bestimmen will, wie Sozialarbeit inhaltlich im Bereich der Justiz abzulaufen hat und was sie unter Qualitätsentwicklung versteht.

Die Befürworter des Modells der Risikoorientierten Bewährungshilfe in Ihrer Justizverwaltung argumentieren gerne, dass nunmehr eine differenzierte Leistungsgestaltung durch Professionalisierung und Standardisierung im Bereich der Bewährungshilfe möglich wäre. Zudem wird in der Argumentation festgestellt, dass auch andere Bereiche der Sozialen Arbeit inzwischen hochprofessionell und standardisiert arbeiten würden. Nicht ausgeführt wird, was hochprofessionell ist und ob die zitierte Standardisierung in den anderen Bereichen der Sozialen Arbeit tatsächlich zu besseren Ergebnissen führt. Zudem wird der Eindruck geschürt, die Kollegenschaft hätte vor der Einführung des Modells nicht strukturiert und an Zielstellungen orientiert gearbeitet.

Mit einer frustrierten und ablehnenden Kollegenschaft wird definitiv keine Qualitätssteigerung erzielt werden können oder wie es der SPD-Antrag abzuklären versucht, ist unter diesen Umständen die Einführung des Modells der Risikoorientierten Bewährungshilfe einer erfolgreichen Resozialisierung nicht förderlich. Gegenüber den befürwortenden Wissenschaftlern erscheint eine gewisse Skepsis nicht unangebracht. Nach hiesigem Ermessen sind Reformen, wenn sie denn welche sind, nur mit Augenmaß und einem hohen Grad an Freiwilligkeit einzuleiten und umzusetzen.

Die LAG Hessen setzt sich engagiert für eine professionelle Bewährungshilfe in Ihrem Bundesland ein. Sie hat jahrelang äußerst aktiv die wissenschaftlichen Prozesse und die fachliche Auseinandersetzung im Bundesverband und in Hessen mitgestaltet. Auch im Zuge der gegenwärtigen Auseinandersetzung ist die LAG nicht untätig gewesen und hat die Qualitätsstandards überarbeitet und ihr eine neue Fassung gegeben, welche vorgelegt werden können.

Nach hiesigem Ermessen bietet diese überarbeitete Fassung der Qualitätsstandards durchaus die Option zu einer weiteren zukünftigen guten und erfolgreichen Arbeit im Bereich der Bewährungshilfe. Die Qualitätsstandards orientieren sich an dem, was machbar und notwendig ist. Sie wecken keine falschen Erwartungshaltungen und werden von der Basis getragen.

Sie sollten stolz auf Ihre Landesbediensteten sein, die sich für ihre Profession so uneigennützig und bis an die Grenze des Belastbaren engagieren. Ich hoffe, Sie sind es und vertrauen Ihnen.

Holger Geber
Bundesvorsitzender

Potsdam, 24. November 2015

Prof. Dr. Ralf Bohrhardt

Arbeitsschwerpunkte: Straffälligenhilfe /
Soziale Arbeit mit Jungen und Männern



HOCHSCHULE COBURG

Fakultät Soziale Arbeit und Gesundheit

24. November 2015

S t e l l u n g n a h m e für den Hessischen Landtag zur Zukunft der Bewährungshilfe in Hessen

Bewährungshilfe ist rückfallpräventive Soziale Arbeit. Ihr Ziel ist es, straffällige Personen so zu unterstützen, dass sie möglichst nachhaltig von delinquenten Verhaltensweisen ablassen und künftig legale Handlungsalternativen wählen. Naturgemäß strittig ist im wissenschaftlichen Fachdiskurs die Frage, wie dieses Ziel generell, aber insbesondere auch unter den konkreten Rahmenbedingungen der deutschen Bewährungshilfe möglichst gut zu erreichen ist.

Das Hessische Justizministerium hat sich für eine der diskutierten Varianten entschieden, die es nun konsequent in allen Sozialen Diensten der Justiz umzusetzen beabsichtigt. Damit zieht jedoch **keinesfalls erstmals Fachlichkeit** in die Bewährungshilfe ein. Seit ihrer Gründung in den 1950er Jahren folgt sie bereits einer explizit **sozialarbeiterischen Fachlichkeit**, die sich gemäß der Entwicklung der eigenen Disziplin kontinuierlich in Richtung einer lebensweltorientierten Menschenrechtsprofession weiterentwickelt hat (vgl. Staub-Bernasconi 2008). Bis heute werden nur studierte SozialarbeiterInnen bzw. SozialpädagogInnen als BewährungshelferInnen eingestellt. Es geht vielmehr um eine **substantielle Veränderung** der fachlichen Ausrichtung, die mit Methoden des **Managements** und der **forensischen Psychologie** zu einer höheren Effektivität und Effizienz in der Rückfallprävention führen soll (Klug 2014).

Kernstück der geplanten Reform sind **Elemente der sog. Risikoorientierten Bewährungshilfe**, die mit starkem Bezug auf die nordamerikanische forensische Psychologie der 1990er Jahre (Andrews & Bonta 1994) im deutschsprachigen Raum systematisch erstmals für das Kanton Zürich entwickelt (Mayer u.a. 2007) und verbunden mit dem Versuch einer differenzierten Prozessbeschreibung sowie einer strengen Standardisierung des Dienstleistungsangebotes auch in einigen deutschen Bundesländern adaptiert wurde (Klug/Schaitl 2012: 101 ff.).

Im Folgenden werden Argumente vorgetragen, die es als wahrscheinlich erscheinen lassen, dass eine dem Kern nach **risikoorientierte rückfallpräventive Soziale Arbeit** als Leitparadigma für die gesamte Bewährungshilfe **nicht erfolgreich** sein wird. Es steht vielmehr zu befürchten, dass ein entsprechender Umbau auf mittlere Sicht **der hessischen Bewährungshilfe schaden** wird.

I. Konzeptionell angelegte Probleme

Die theoretische Grundidee der Risikoorientierten Bewährungshilfe, das sog. RNR-Prinzip, ist so einfach wie bestechend: Behandle zunächst und mit der größten Aufmerksamkeit die ProbandIn mit dem höchsten Risiko, die schlimmste Straftat zu begehen (**Risk**), und arbeite mit ihr an den Defiziten, die sie – aus *deiner Sicht* zum Wohle *anderer* – am dringlichsten überwinden sollte (**Need**), mit den Methoden, die für sie und dieses Ziel die besten Wirkungen zeigen (**Responsivity**)! Erhöhe sodann die **Effizienz** deiner Arbeit, indem du bei deinen ProbandInnen zunächst ihr Rückfallrisiko bestimmst und sie entsprechend in Prioritätsgruppen einsortierst, um dich vornehmlich auf die gefährlichen StraftäterInnen konzentrieren zu können; schau dann in die Statistik, damit du weißt, was ihr Rückfallrisiko erhöht oder auch senkt; und arbeite sodann hieran nur mit denen, die auch von deinem Angebot profitieren!

Bei genauerem Hinsehen ergeben sich bei einer solchen Arbeitsweise allerdings verschiedene Probleme, die sie in der tagtäglichen Praxis der deutschen Bewährungshilfe schnell an unüberwindliche Grenzen führen:

1. Mangelnde Übertragbarkeit des risikoorientierten „Behandlungskonzeptes“ auf das Kerngeschäft rückfallpräventiver SOZIALER ARBEIT

Das RNR-Prinzip stammt aus der forensischen Psychologie, die gemeinhin in einem klinischen Kontext zu Hause ist. Hier hat es sein Recht und hier macht es Sinn. Hier geht es um extern induzierte Verhaltensmodifikation bezogen auf eine klar diagnostizierte psychische Störung nach allen Regeln der verhaltenstherapeutischen Kunst, um Behandlungspläne, manualisierte Motivationseinheiten und kognitive Verfahren. **Bewährungshilfe ist aber keine Therapie**. Die RichterIn stellt der ProbandIn eine BewährungshelferIn zu Seite, um dafür Sorge zu tragen, dass diese möglichst schnell und gut die Herausforderungen ihres Alltagslebens bewältigt: eine Wohnung findet, Schulden reguliert, Arbeit aufnimmt, Beziehungen konstruktiv führen kann, sich um ihren Gesundheitszustand und ggf. ihre Suchtproblematik kümmert, eine für sie passende TherapeutIn *findet*, Termine einhält, Korrespondenz mit Behörden führt, ein positives soziales Umfeld aufbaut und so weiter sowie ihre gerichtlichen Auflagen und Weisungen erfüllt. In diesem Sinne steht die BewährungshelferIn ihren ProbandInnen nicht therapeutisch, sondern „helfend und betreuend zur Seite“ (§ 56d StGB). Sie **soll die Lebenslage der ProbandIn stabilisieren/verbessern und ihre Integration in die Gesellschaft fördern** (HMJ 2006: 10). Auf diese Weise entfaltet Soziale Arbeit **ihren eigenen fachlichen Beitrag zur Kriminalprävention** (Thiersch 2012).

Therapie und lebensweltorientierte Unterstützung folgen in der Straffälligenhilfe also dem gleichen Ziel der Rückfallvermeidung und **können sich gut ergänzen**; sie arbeiten aber an unterschiedlichen kriminalpräventiven Aufgaben, für die unterschiedliche Methoden und Zugänge – und letztlich auch eine unterschiedliche Ausbildung – notwendig sind. Die Arbeitsprinzipien aus einem klinischen Kontext lassen sich folglich ebenso wenig auf die deutsche Bewährungshilfe übertragen wie etwa die übliche Schuldidaktik auf die Arbeit in einem Landschulheim. **Bewährungshilfe ist, anders als die Psychiatrie, nicht mit isolierbaren psychischen Störungen befasst**, für die pathogene und protektive Faktoren gefunden werden können. **Sie arbeitet in der Regel an hochkomplexen Multiproblemlagen**, für die sich in der Statistik keine linearen (Kausal-) Modelle finden lassen. Das RNR-Modell mag sich daher für forensisch orientierte Bereiche der Bewährungshilfe eignen wie die Arbeit mit schweren Sexual- und GewaltstraftäterInnen, streng genommen aber auch hier nur für klinisch ausgebildetes Personal. Die Bewährungshilfe als ganze kommt mit diesem Modell jedoch nicht sehr weit, da es weder zu ihrem Auftrag noch zu den Bedingungen ihrer Praxis passt.

2. Nichterfüllung des richterlichen Auftrags

Ein nach der Schwere der zu befürchtenden Straftat abgeschwächtes Leistungsangebot, wie im Rahmen der Risikoorientierung vorgesehen, unterläuft den durch die Unterstellung **gerichtlich festgestellten Unterstützungsanspruch der ProbandInnen**. Eine ProbandIn, der wegen Schwarzfahrens ein Bewährungswiderruf droht, hat von der RichterIn den gleichen Unterstützungsanspruch zugesprochen bekommen wie jede andere BewährungsprobandIn auch, da die RichterIn auch diese nicht in ihrem Grundrecht auf Freiheit beschnitten, das Gefängnis nicht überfüllt und die Justiz nicht weiter mit ihr beschäftigt sehen will. Das JGG sieht in § 24 Abs. 3 zudem explizit einen **Erziehungsauftrag** für noch junge StraftäterInnen vor, auch dies völlig unabhängig von der Schwere eines ggf. zu erwartenden Rückfalls. Erzieherische Einflussnahme kann aber nicht stattfinden, wenn nur ‚formal‘ betreut wird.¹

¹ Der ehemalige Prädident der Deutschen Bewährungshilfe, Heinz Cornel (2014: 366), weist in diesem Zusammenhang auch auf die **ethischen Probleme** einer solchen Missachtung des richterlichen Auftrags hin: "Die Reduzierung des Hilfeangebots für Probanden mit eher leichten Strafnormverletzungen [...] ist grundsätzlich nicht zu verantworten, erst recht aber ethisch zweifelhaft, solange diesen Personen bei Rückfall die Inhaftierung und Strafvollstreckung droht." Letztlich stellt damit die nach Risiko differenzierte Betreuungsintensität auch einen **Verstoß gegen die European Probation Rules** dar, die den Auftrag der Bewährungshilfe nicht zuletzt in „a fair administration of justice“ (EU 2010, Grundsatz 1) sehen.

3. Empirisch kaum belastbare Risikoeinschätzung

Rückfallrisiken werden in der Forensik durch aufwändige und empirisch anspruchsvolle Testverfahren quantifiziert. Mit diesen lässt sich unter den zeitlichen und sonstigen Bedingungen der Bewährungshilfe jedoch nicht sinnvoll arbeiten. So kommt es zu „für die Praxis angepassten Verfahren“, die dann aber für professionelles Handeln von **nicht mehr akzeptabler Qualität** sind.²

In Hessen soll die Risikoeinschätzung künftig mit einer sog. **Kriterienliste** geschehen. Die Kriterien ähneln den aus der Literatur bekannten Prädiktoren für schwere Gewaltstraftaten (Dittmannliste ect.), die für Insassen des Justizvollzugs konzipiert sind. Es ist mehr als fraglich, ob sich mit diesen Kriterien auch Rückfälle in weniger gravierende Straftaten von noch nicht vollzugserfahrenen TäterInnen hinreichend prognostizieren lassen. Um diese geht es aber in großer Zahl im Rahmen der Bewährungshilfe. Eine BetrügerIn, die aufgrund ihrer desolaten Lebenslage hoch rückfallgefährdet ist, würde mit der vorgesehenen Kriterienliste nicht als rückfallgefährdet eingruppiert und nur noch ‚formal‘ behandelt, weil für sie die Prädiktoren für Gewalttätigkeit nicht anspringen.

Anfang der vorgesehenen Kriterienliste mit insgesamt 51 Kriterienpaaren:

**Kriterien zur Beobachtung der Lebensführung von Probanden der Bewährungshilfe
und der Führungsaufsicht hinsichtlich protektiver Faktoren,
Gefährdungsmomenten und Rückfallrisiken**

1. Vorgeschichte (= statische Faktoren)

a) Persönliche Verhältnisse

Günstig	Ungünstig
■ Soziales Herkunftsmilieu	■ Ungünstiges Herkunftsmilieu
■ Intakte Herkunftsfamilie	■ Nicht intakte Herkunftsfamilie
	■ Straffälligkeit der Familienmitglieder
■ Abgeschlossene Schulausbildung	■ Fehlender Schulabschluss
■ Abgeschlossene Berufsausbildung	■ Fehlende Berufsausbildung

² Genau hierin sehen die Hauptprotagonisten der Risikoorientierung selbst ein mögliches Scheitern ihrer Ideen in der Praxis begründet (Andrews/Bonta 2007: 15).

Die Liste genügt zudem nicht den allgemeinen Qualitätskriterien von Eindeutigkeit und Konsistenz: Was z.B. ist ein „Soziales Milieu“ und was ist ungünstig an einem „Ungünstigen Milieu“? Bezieht sich das Intakte einer intakten Familie auf das Vorhandensein beider Elternteile oder auf das innerfamiliäre Kommunikationsverhalten und den Grad emotionaler Zuwendung? usw.

Selbst bei eindeutiger Operationalisierung der Kriterien wären die BewährungshelferInnen allerdings mit einer solchen Liste zur Risikoprognose **fachlich völlig überfordert**, da sie mit einem Instrumentarium und einer Klassifizierungslogik arbeiten müssten, für deren korrekte Anwendung eine forensische Ausbildung und erhebliche klinische Erfahrung nötig ist. Über diese verfügen sie aber nicht. Selbst im klinischen Kontext erweisen sich standardisierte Prognoseinstrumente als anfällig für Anwendungsfehler und allein als zu wenig aussagekräftig (Fazel u.a. 2012). Die Erfahrungen aus Sachsen und Niedersachsen, die bereits nach dem auch für Hessen geplanten Modell arbeiten, zeigen entsprechend, dass die Ergebnisse der Risikoeinschätzung **wenig reliabel und nicht objektiv** sind, d.h. sie variieren stark zwischen unterschiedlichen KollegInnen bezogen auf denselben Fall. Dies wird insbesondere bei Fallübernahmen oder in Vertretungsfällen deutlich.

Damit birgt die Anwendung einer so beschaffenen Risikoeinschätzung auch ein **berufsethisches Problem**: Die Berufsethik des Deutschen Berufsverbandes für Soziale Arbeit kritisiert explizit, vorschnell über Betreuungs- und damit auch über Lebenschancen von ProbandInnen zu entscheiden (DBSH 2014: 26)³. Dies ist sicher der Fall, wenn dabei Prognoseinstrumente zum Einsatz kommen, die nicht von hinreichender wissenschaftlicher Qualität sind und für deren korrekte Verwendung die BewährungshelferInnen nicht hinreichend ausgebildet sind. Die geplante Risikoeinschätzung in Hessen stünde damit nicht im Einklang mit der Professionsethik der Sozialen Arbeit und würde so auch gegen das Basisprinzip 13 der **European Probation Rules** verstoßen: „All activities and interventions undertaken by probation agencies shall conform to the highest national and international ethical and professional standards“ (EU 2010).

³ Nichts anderes geschieht bei einer Eingruppierung in die Kategorie ‚formal‘, in der dem kriminalpräventiven Unterstützungsbedarf der ProbandIn nicht so viel Aufmerksamkeit geschenkt wird wie in den anderen Kategorien, was für sie den Widerruf wahrscheinlicher werden lässt.

4. Für die Praxis ineffiziente Kategorisierung

Eine formale Kategorisierung in Betreuungsintensitätsklassen ist in der Praxis **unnötig**, da Wiedervorstellungstermine ohnehin stets auch mit Blick auf die aktuelle Risikoeinschätzung anberaumt werden.⁴ Dem RNR-Grundprinzip „Risk“ wurde damit also schon immer genüge getan.⁵ Der für die kriterienorientierte Kategorisierung zu betreibende **erhebliche Aufwand bindet hingegen Ressourcen**, die für Arbeit mit den ProbandInnen fehlt.

Ein als hoch eingeschätztes Rückfallrisiko führt indes, anders als oft suggeriert, **zu nicht mehr Kontrolle als zu häufigeren Gesprächsterminen**, die aus sich heraus aber keinesfalls als protektiv gelten können. Die kriminalpräventive Wirkung der Bewährungshilfe erwächst nicht aus der Frequenz von Terminen, sondern aus der Qualität der Beziehung von ProbandIn und BewährungshelferIn, für die Gestaltungsfreiheit notwendig ist. Dieser Beziehung schadet aber sowohl die Konzentration auf das Risiko wie die Eingruppierung in Risikogruppen durch die BewährungshelferIn.

5. Beschädigung der pädagogischen Arbeitsbeziehung

Die European Probation Rules formulieren in ihrem Basisprinzip 1 das Kernelement sozialpädagogischer Einflussnahme: „Probation agencies shall aim to reduce reoffending by establishing positive relationships with offenders“ (EU 2010). **Die primäre Orientierung am Risikoverhalten der ProbandIn verstellt in vielen Fällen jedoch den Aufbau einer vertrauensvollen Beziehung zu ihr.** Aufgrund der knappen Zeit und der standardisierten Abfrage in der EDV werden die ProbandInnen schnell zu Ausgefragten statt zu authentischen GesprächspartnerInnen, insbesondere bei BerufsanfängerInnen. Eine britische Studie zeigte jüngst die Ergebnisse einer solche Praxis (Phoenix/Kelly 2013): Die ProbandInnen nehmen die BewährungshelferInnen hier nur noch als allenfalls sympathische Servicekräfte wahr, die „ihren Job“ machen, und nicht mehr als Personen, die sich tatsächlich für sie interessieren – was eine zwingende Voraussetzung für nachhaltige pädagogische Interventionen ist.

⁴ Bisher erfolgt die Risikoeinschätzung, der üblichen Fachlichkeit Sozialer Arbeit folgend, aufgrund individueller, methodisch abgeleiteter Fallhypothesen, die zu einem umfassenden Fallverständnis verdichtet werden. Dieses umfasst die Rekonstruktion der individuellen Handlungsorientierungen der TäterInnen und lässt ihr weiteres Handeln entsprechend sinnhaft erwartbar werden.

⁵ Die bisherige Praxis befindet sich damit, anders als oft behauptet, auch im Einklang mit den European Probation Rules (EU 2010). Diese fordern selbstredend eine Bewertung von Risiken. Sie fordern aber keinesfalls, dies standardisiert mittels (verkürzter) forensischer Inventare zu tun. Die Probation Rules reden zudem an keiner Stelle von einer Kategorisierung der ProbandInnen gemäß der jeweiligen Falleinschätzung.

Ein **Vertrauensverhältnis** zwischen BewährungshelferIn und ProbandIn ist im besten Sinne aber **auch sicherheitsrelevant**. Da konkrete Rückfallrisiken aufgrund der Komplexität der Lebensverhältnisse der ProbandInnen nicht mit standardisierten Verfahren zu ermitteln sind, kommt es umso mehr darauf an, dass die ProbandInnen von sich aus zu erkennen geben, wenn sie sich selbst rückfallgefährdet sehen. Dies geschieht immer wieder in der bisherigen Praxis, setzt aber ein erhebliches Vertrauen zu der jeweiligen BewährungshelferIn voraus und einen Glauben daran, dass sie nicht nur standardisiert Risiken bewerten und managen will, sondern auch im Sinne der ProbandIn hilfreich intervenieren und unbürokratisch unterstützen kann.

6. Ineffektive Bedarfsanalyse und Behandlungsplanung

Im Rahmen der Risikoorientierung bedeutet „Bedarf“ nicht, was die ProbandIn für ihre soziale Integration oder die Stabilisierung ihrer Lebensverhältnisse benötigt, sondern was sie braucht, um nicht rückfällig zu werden. Konkret geht es dabei um die Veränderung sogenannter kriminogener Faktoren bezogen auf ein spezifisches Rückfallrisiko.

Valide kriminogene Faktoren lassen sich jedoch immer nur deliktspezifisch aus der Kriminalstatistik ableiten und sind zudem hochgradig kontextsensibel: Eine Gewalttat wird aufgrund anderer Risikofaktoren wahrscheinlicher werden als ein Heiratsschwindel oder ein Diebstahl. Entsprechend **wäre an je anderen Risikofaktoren zu arbeiten**, je nachdem, welche neue Straftat befürchtet wird. Nun ist in der Bewährungshilfe aber in der Regel unklar, mit welcher Tat eine ProbandIn ggf. rückfällig werden wird: Ob eine BetrügerIn als nächstes eine Schlägerei anfängt oder sich eine Beförderung erschleicht oder alkoholisiert am Steuer sitzt, ist nicht vorhersehbar. Empirisch sicher ist nur, dass die TäterInnen – auch im Bereich von Gewalt- und Sexualstraftaten – mehrheitlich nicht mit dem gleichen Delikt rückfällig werden (Jehle u.a. 2013). Es macht also auch **nur sehr bedingt Sinn**, wie im Modell der Risikoorientierung vorgesehen, **sich auf das Anlassdelikt** bei der Identifikation von zu bearbeitenden Risikofaktoren **zu konzentrieren**.

Schließlich bleibt das aufwändige Einschätzen von Risikofaktoren mit der Kriterienliste für die Unterstützung durch die BewährungshelferIn über weite Strecken **folgenlos**, z.B. immer dann, wenn es um sog. statische Risikofaktoren geht, die gar nicht mehr veränderbar sind. Bewährungshilfe kann am „ungünstigen Herkunftsmilieu“ der ProbandIn ebenso wenig noch etwas ändern wie an der Straffälligkeit von Mitgliedern ihrer Herkunftsfamilie usf. Die aufwändige Befassung mit diesen Kriterien ändert am Übel nichts, raubt aber

kostbare Zeit, um an tatsächlich möglichen Veränderungen arbeiten zu können. Eine fruchtbare Bedarfsplanung müsste sich vielmehr durchgängig an dem orientieren, was grundsätzlich veränderbar ist und genau für diese Veränderungen die jeweiligen Möglichkeiten in den Blick bekommen.

Eine **generelle Kritik an einer versicherungsmathematischen Prognostik** als Grundlage für eine individuelle Interventionsplanung üben die beiden Direktoren des Kriminologischen Instituts der Universität zu Köln: Sie sei nicht in der Lage, Kriminalität in einem Maße vorherzusagen, das professionelle Entscheidungen verantwortlich begründen könnte (Walter/Neubacher 2011: 268 ff.). Statistisch begründete Prognoseinstrumente verfolgen allein das Ziel einer möglichst optimalen *durchschnittlichen* Trefferquote – ganz egal, was ihre Items zum Verstehen eines Ereignisses beizutragen haben. Sie **sind nicht für die individuelle Interventionsplanung konzipiert**, um die es im Rahmen der Bewährungshilfe geht und für diese entsprechend ungeeignet. Sie **zielen gerade nicht auf die jeweiligen Besonderheiten eines Falles** und können diese so auch nicht zum Vorschein bringen. Ihre Items sind **'protektiv' oder 'kriminogen'** nur mit Blick auf das **durchschnittliche Risiko, nicht mit Blick auf dasjenige der individuellen ProbandIn**. Weit brauchbarer für die Arbeit der Bewährungshilfe sind Instrumente, die einen konkreten **Beitrag zum Nachvollziehen von Handlungsmotiven** leisten, dem sog. Eigensinn der Handelnden innerhalb ihrer je spezifischen und sich fortwährend verändernden Lebenswelt, an denen sich das **individuelle Rückfallrisiko** ganz zentral entscheidet. Soziale Arbeit verfolgt daher eine grundsätzlich andere Strategie:

„Sozialarbeiterische Unterstützung setzt konsequent an den subjektiven Deutungen und Handlungsorientierungen der zu unterstützenden Person an. Bei aller offensichtlichen Dysfunktionalität stellen diese aus Sicht der straffälligen Person die ihr jeweils bestmögliche Form der Bewältigung ihrer aktuellen lebensweltlichen Herausforderungen dar.

Grundlage sozialpädagogischer Bewährungshilfe ist daher das systematische Nachvollziehen der aktuellen Deutungsmuster und Handlungsstrategien der ProbandIn, so wie sie für sie in ihrer aktuellen Alltagswelt einen Sinn ergeben. Dies geschieht über die Formulierung von Fallhypothesen, die fortlaufend durch gezieltes Nachfragen überprüft und ggf. neuen Einsichten angepasst werden. Sie führen zu einem umfassenden sozialarbeiterischen Fallverständnis, das sich weniger rückwärtsgerichtet darauf konzentriert *warum*, sondern vor allem zukunftsorientiert darauf schaut, *wozu* delinquentes Verhalten gezeigt wird. Erst wenn die mehrdimensionalen Handlungsziele der ProbandIn offen liegen, lassen sich in

systemischer Sicht konkrete straffreie Alternativen für künftiges Verhalten entwickeln.“ (LAG Hessen 2015: 5; vgl. auch Freigang 2007: 104).⁶

7. Die deliktspezifische Defizitorientierung

Die Risikoorientierung fragt auch nach den Ressourcen der ProbandInnen, dies aber immer nur mit Blick auf ihren möglichen Beitrag zur Kompensation eines Risikofaktors. **Zentraler Orientierungspunkt** bleibt damit ein **Defizit** des Probanden. Niemand beschäftigt sich allerdings gerne mit seinen Defiziten – auch nicht die ProbandInnen der Bewährungshilfe. Niemand fühlt sich auch wohl in der Nähe von Menschen, die überhaupt nur mit ihm zusammen sind, um an seinen Defiziten zu arbeiten, die von der ersten Begegnung an Risikofaktoren abfragen und ihr Gegenüber permanent mit dem eigenen Ungenügen konfrontieren. Nicht erst die Neuropsychologie sagt uns, dass unter solchen Bedingungen weder tragfähige Beziehungen entstehen, noch nachhaltig gelernt werden kann. **In einer primären Risiko- und damit Defizitorientierung ist es für die ProbandInnen also in keiner Weise attraktiv, mit den BewährungshelferInnen zusammenzuarbeiten.** Sie werden so tun, weil sie sich in einem Zwangskontext befinden. Sie werden sagen, was die BewährungshelferIn hören will und im psychologischen Fragebogen ankreuzen, was sie weiter bringt. Geholfen ist ihnen so nicht; Rückfälle werden nicht weniger wahrscheinlich.

⁶ Vgl. hierzu auch Dollinger/Oelkers (2015), die mit dem geradezu konträren Zugang sozialpädagogischer Fachlichkeit letztlich auch auf einen **Identitätskonflikt** der BewährungshelferInnen innerhalb einer risikoorientierten Bewährungshilfe hinweisen: „Die Orientierung an vorgegebenen Risikofaktoren basiert auf einem Menschen- und Devianzbild, das sich mit sozialpädagogischer Professionalität kaum vereinbaren lässt, ihr vielmehr zuwiderläuft.“ (a.a.O.: 44) Die individuelle Zurechnung von Verantwortlichkeit unter Absehung äußerer Umstände sei **gerade nicht der Kern sozialpädagogischen Handelns**. [...] Die Entscheidung darüber, wie mit Devianten umzugehen ist, bleibt [...] dem Wissen und Können sozialpädagogisch geschulter Professioneller vorbehalten, die die komplexen individuellen Lebenskonstellationen, subjektiv eigensinnigen Lebenspraxen und nicht-prognostizierbaren Entwicklungen der AdressatInnen berücksichtigen und im Rahmen möglichst weiter Ermessensspielräume bearbeiten. [...] Für professionelles Handeln in der Sozialpädagogik geht es folglich [...] nicht um bloße Regelanwendung. [...] **Damit ist die Orientierung an vorgegebenen Risikofaktoren** und die daraus abgeleitete Prästrukturierung der Fallkonstitution **als unangemessen zu bewerten**. Sie würde den Blick auf die Eigensinnigkeit der Subjekte verstellen, deren Anerkennung ein grundlegendes Element sozialpädagogischer [...] Professionalität ist, und sie würde die mit dieser Eigensinnigkeit assoziierten Aushandlungsprozesse im Sinne einer gemeinsamen Zielplanung behindern. [...] **Sozialpädagogische Professionalität ist geradezu ein Gegenmodell zu den standardisierten Verfahren** im Kontext gegenwärtiger Sicherheitspolitiken, die den Anspruch haben, komplexe Zusammenhänge in dem Sinne zu reduzieren, dass die Wahrnehmung der Fachkräfte auf eine gezielte und vorab festgeschriebene Auswahl an Aspekten gelenkt wird.“ (a.a.O.: 45-46, Hervorhebungen R.B.). Zur entsprechenden Identitätsproblematik innerhalb der Organisation Bewährungshilfe vgl. auch Meier Kressig 2012: 244 ff.

Hieran ändern auch umfangreiche *Motivationsmodule* nichts (Klug/Zobrist 2013), für die unter den gegebenen Bedingungen der Bewährungshilfe bei einem Betreuungsschlüssel von 80 bis 100 ProbandInnen pro BewährungshelferIn schon bezogen auf einen einzigen Risikofaktor gar nicht die ausreichende Zeit bleibt. Bei den **Multiproblemlagen** der ProbandInnen der Bewährungshilfe ist aber nicht nur an einem Risikofaktor und daher möglicherweise gleich mit **mehreren Motivationsmodulen** zu arbeiten. Hieraus ergäbe sich zwangsläufig eine **extreme Überforderung** der jeweiligen ProbandIn.

In den letzten Jahren hat auch in der internationalen forensischen Fachdiskussion ein breiter Diskurs genau zu diesem Argument eingesetzt, der im Umfeld des sog. „Good Lives Model“ geführt wird (Ward & Fortune 2013). Statt primär an Risiken und Defiziten **müsse orientiert an den Ressourcen und Stärken der ProbandInnen an Perspektiven für einen grundlegenden Ausstieg aus delinquentem Verhalten (desistance) gearbeitet werden.**⁷ Erst mit einer solchen Perspektive werde es für die ProbandInnen attraktiv, ihr fremd- und selbstschädigendes Verhalten zu ändern, und zwar auch in Bereichen, die einer Rückfallprognose ebenso unzugänglich sind wie der Kontrolle durch die BewährungshelferIn (sic!). Es geht also um den **Aufbau einer allgemeinen, deliktunspezifischen Widerstandsfähigkeit** (Resilienz) gegenüber jedweder Versuchung delinquenten Verhaltens. Dieser Ansatz ist so überzeugend wie schon lange erprobt: Er stellt das **Grundprinzip Sozialer Arbeit** und damit auch der bisherigen Bewährungshilfe in Hessen dar (Möbius/Friedrich 2010).⁸

Die große Stärke der bisherigen, originär sozialarbeiterischen Praxis in der Bewährungshilfe liegt gerade in ihrer konsequenten Resilienz- und umfassenden Ausstiegsorientierung, **womit sie im Allgemeinen der Zufälligkeit (Kontingenz) und Vielschichtigkeit (Komplexität) möglicher Rückfallrisiken besser gerecht werden kann als ein rein deliktenspezifischer und nur verhaltensorientierter Ansatz.** Soziale Arbeit verfügt hierzu über eigene Methoden (Kompetenzkartierung, VIP-Karte, Ressourcenstern u.v.m.) und arbeitet in systemischer Perspektive wesentlich auch mit der Umwelt der ProbandInnen.⁹ Ein Gespräch mit dem Imam oder der Mutter einer ProbandIn kann bisweilen mehr bewirken als ein verhaltenstherapeutisches Trainingsmodul. Das gleiche gilt für strukturelle Veränderungen in der Lebenswelt der ProbandInnen, für

⁷ In der Sprache der Motivationspsychologie müssen aus defizitorientierten Vermeidungszielen ressourcenorientierte Annäherungsziele werden.

⁸ Zur parallelen Argumentation im Bereich des Zwangskontextes Kinderschutz vgl. Conen 2014.

⁹ Geradezu paradigmatisch ist hierfür die methodische Fokussierung des Social Case Work durch die Pionierin der Sozialen Arbeit Mary Richmond (1922: 98): „Der besondere Ansatz der Fallarbeit ist die Konzentration auf das Individuum **durch die Arbeit mit seiner Umwelt.**“ (Übersetzung und Hervorhebung R.B.)

die Soziale Arbeit sorgen kann, wie die Vermittlung einer Lehrstelle oder die Anschaffung eines Haustiers: „Offenders desist as a result of a combination of individual actions (choice) in conjunction with situational contexts and structural influences“ (Laub/Sampson 2001: 48).

Verlaufsstudien zeigen, dass **Ausstiegsprozesse nachhaltiger sind als delikt-spezifische Interventionen** und ihre Auslöser im Lebensverlauf in der Regel unabhängig von deliktspezifisch herausgearbeiteten protektiven Faktoren auftauchen (King 2004; McNeill/Weaver 2010)¹⁰. Sie sind ebenso unvorhersehbar wie mögliche Rückfallrisiken; sie sind aber mit den klassischen Methoden der Sozialen Arbeit systematisch mobilisierbar!

Klaus Boers (2009: 126) weist auf den immensen Vorteil dieses Zugangs hin:

„Damit geht es [...] nicht mehr allein um die komplizierten sozialen und personalen und unter anderem deshalb nur schwer zu ändernden Entstehungsbedingungen, sondern auch um die **möglicherweise einfachere Unterstützung** eines im Delinquenzverlauf generell angelegten Prozesses zum Abbruch. Eine erfolgreiche Unterstützung des Abbruchs ist möglicherweise deshalb ‚einfacher‘, weil es hier darum geht, eine in dieser Phase des menschlichen Lebenslaufs vorhandene inhärente Dynamik zum Abbruch zu *verstärken*, während man bei der frühen Intervention versuchen muss, die in dieser frühen Lebensphase bedeutsame [...] Entwicklung zur Delinquenz *umzukehren*“. (Hervorhebung R.B.)

Meier Kressig (2012: 243 f.) resümiert:

„Die Erkenntnisse aus der Ausstiegsforschung und die ersten theoretischen Erklärungsversuche haben somit Implikationen für die Praxis der Kriminalitätskontrolle im Allgemeinen und der Bewährungshilfe im Besonderen: Die Orientierung am ausstiegsorientierten Paradigma (McNeill 2006) führt zu einer **Überwindung der ausschließlichen Bekämpfung möglicher Rückfallfaktoren** und zur Konzentration auf jene Aspekte und Faktoren, welche die Ex-Straftäter auf ihrem (meist längeren) Weg zu einem nicht-kriminellen Leben unterstützen. Dies bedeutet eine **Abkehr vom medizin-orientierten Modell der Rehabilitation, welches zur Korrektur unerwünschter Orientierungen und Verhaltensweisen die Verschreibung therapeutischer Maßnahmen vorsieht** [...] zum professionellen Selbstverständnis von ‚supporters of desistance processes‘ (McNeill 2006: 46). [...] Angesichts der Pluralität und Komplexität von Abbruchprozessen wird dabei ein **einzelfallbezogenes, quasi maßgeschneidertes Vorgehen** empfohlen.“ (Hervorhebungen R.B.)

¹⁰ Maruna & Farrall formulierten hierzu schon 2003: „Desistance theory [...] is likely to have more implications for policy than theories of aetiology“ (Maruna & Farrall 2003: 172).

Sowohl in den USA als auch in Großbritannien, den ehemaligen Vorreitern der Risikoorientierung, wird dieser Ansatz aktuell aufgenommen (McNeill u.a. 2012)¹¹, nachdem mit dem RNR-Modell in der Breite keine hinreichenden Erfolge erzielt worden sind.¹² **Die Frage ist, warum Hessen einen Weg einschlagen will, der in anderen Ländern bereits wieder verlassen wird.**

8. Die Manualisierung

Die Risikoorientierte Bewährungshilfe setzt in ihrer verhaltenstherapeutisch und am Case Management ausgerichteten Logik auf eine starke Standardisierung und Manualisierung von Handlungsabläufen. Das Abarbeiten vorgegebener Handlungsschritte wird dem komplexen und entscheidungsoffenen Anforderungsprofil der Bewährungshilfe aber nicht gerecht (Grunwald/Otto 2008). Es **entspricht nicht dem Zickzackkurs** in den zumeist unsicheren Lebensverhältnissen der ProbandInnen und den Widersprüchlichkeiten ihres Alltags. Vieles ist nicht einmalig und nacheinander, sondern immer wieder und meist gleichzeitig zu tun.

Eine übermäßige Standardisierung beschädigt dabei nicht nur die pädagogische Arbeitsbeziehung zwischen ProbandIn und BewährungshelferIn (s.o.), es führt auch zu einer faktischen **Deprofessionalisierung** der Bewährungshilfe:

"Die Gefahr ist groß, in kritischen Situationen eher regel- anstelle von wissens- und urteilsbasiert zu handeln, obwohl die Komplexität eigentlich einen professionellen Zugang nahelegt, der darin bestünde, 'die beiden widersprüchlichen Elemente der professionellen Orientierung – die jeweils relevante allgemeine Wissensbasis (Theorieverstehen) und ein kunstvoll beherrschtes Verfahren eines hermeneutischen Zugangs zum Fall – auch unter Handlungsdruck – in Einklang zu bringen' (Dörr & Müller 2006: 6)." (Hongler/Keller 2015: 33f.)¹³

¹¹ Vgl. auch die Proceedings des World Congress on Probation 2013 sowie den *Second Chance Act* in den USA, der die Bewährungshilfe in Richtung einer ganzheitlichen sozialen Reintegration (Reentry) umbaut.

¹² Für die Entlassenenkohorte 2005 lag die Rückfallquote in den USA nach drei Jahren bei 68% (Durose u.a. 2014). Eine Zusammenstellung der theoretischen Kritik am RNR-Modell bieten Ward & Maruna 2007.

¹³ Vgl. hierzu auch Otto (2014: 35): „Im Zentrum professionellen Handelns [...] steht nicht das wissenschaftliche Wissen (Erklärungswissen) als solches, sondern die Fähigkeit zur diskursiven Auslegung und Deutung von lebensweltlichen Schwierigkeiten und Einzelfällen mit dem Ziel der Eröffnung neuer Perspektiven für die AdressatInnen bzw. einer Entscheidungsbeurteilung unter Unsicherheitsbedingungen. Professionstheoretisch wie auch berufspolitisch betrachtet gibt es nicht bloß eine Form richtigen Handelns, sondern es geht um die situativ angemessene Partizipation an gesellschaftlich-historisch je verfügbaren bzw. durchsetzbaren Handlungsmöglichkeiten und Verwirklichungschancen.“

Die Handlungsmanuale **überschätzen** zudem **die zur Verfügung stehende Zeit** unter den gegenwärtigen Bedingungen der Bewährungshilfe und orientieren sich eher am Wünschenwerten als am tatsächlich Umsetzbaren. Mit 80 bis 100 ProbandInnen pro BewährungshelferIn lassen sich keine Leistungen erbringen (Motivationsmodul, Deliktbearbeitung etc.), die schon in einem therapeutischen Setting mit nur 20 PatientInnen pro TherapeutIn schwer gelingen. In der hoch standardisierten Bewährungshilfe von Neustart in Baden-Württemberg wurde es entsprechend üblich, neben der „empfohlenen Betreuungsstufe“ eine „tatsächliche Betreuungsstufe“ einzuführen. Eine BewährungshelferIn mit Führungsaufgaben erläutert hierzu:

„Der eigentliche Grund, weshalb eine empfohlene und eine tatsächliche Betreuungsstufe eingeführt und differenziert wurde, lag an der Überlastung der Mitarbeiter. **Wir können gar nicht so betreuen, wie es der Bedarf erfordern würde.** Also wurde vereinbart, dass wir die empfohlene Betreuungsstufe feststellen und dann mit der tatsächliche Betreuungsstufe davon abweichen können, diese Entscheidung aber dokumentieren.“ (JMBW 2014: 91; Hervorhebung R.B.)

Die Handlungsmanuale neigen zudem zur Überformalisierung, die die praktische Arbeit eher behindert als erleichtert. Statt die Individualität eines Falles in den Blick zu nehmen, werden **Standardlösungen für alle** vorgesehen, **die aber keinesfalls immer passen**. So liegt eine ausführliche Auseinandersetzung mit der eigenen Straftat in vielen Fällen sicherlich nahe, in vielen aber auch nicht. Die notwendigen Bedingungen für nicht wenige Straftaten sind oft so einzigartig, dass sie sich voraussichtlich im Leben der ProbandIn nicht noch einmal wiederholen werden. Oder sie sind im Rahmen der Haft oder einer Therapie schon so ausführlich behandelt worden, dass es Jahre nach der Tat wenig Sinn macht, dies alles noch einmal zu besprechen, nur weil es – wie für Hessen vorgesehen – als Pflichtmodul für alle im Handlungsmanual der Bewährungshilfe steht. **Stattdessen** würde es in solchen Fällen viel mehr um die gelingende Reintegration der ProbandInnen gehen, die nach langen Haftzeiten die eigentliche Herausforderung darstellt, um das Risiko zu senken, dass die ProbandIn neue und völlig andere Straftaten zur Bewältigung ihrer Krise begeht. So gilt: **One size doesn't fit all – schon gar nicht in der Bewährungshilfe.**

Die einfachere Standardisierbarkeit von Kontroll- im Vergleich zu Hilfsmaßnahmen führt zudem zu einer pädagogisch unproduktiven, weil übermäßigen **Kontrollorientierung** in den Handbüchern und in der Folge in der hierauf fußenden Praxis. Kontrolle macht im Kontext der Bewährungshilfe aber nur Sinn, wenn sie als Hilfe konzipiert wird und von den ProbandInnen als Teil

eines umfassenderen Unterstützungsprozesses erlebt werden kann.¹⁴ Dies würde infolge der manualisierten Abfrage jedoch nur noch selten geschehen.

9. Ökonomische Ineffizienz

Die Risikoorientierung gibt vor, durch Umverteilung von Ressourcen zu einer höheren Effizienz zu gelangen. Betriebswirtschaftlich produziert sie allerdings gleich mehrfach versteckte Kosten.

Ein Herunterfahren der Unterstützung für als weniger gefährlich eingestufte TäterInnen zur „Gegenfinanzierung“ einer erhöhten Unterstützung von vermeintlich gefährlichen StraftäterInnen, wie für Hessen vorgesehen, rechnet sich unter dem Strich nicht: So werden Staatsanwaltschaften und Gerichte mit deutlich **mehr Rückfällen in weniger gravierende Straftaten** beschäftigt sein, weil auch diese gerichtlich zu verhandeln sind. Das Modell „Kostenneutralität in der Bewährungshilfe“ produziert also innerhalb der Justiz Mehrarbeit für Berufsgruppen, die deutlich höher dotiert sind als SozialarbeiterInnen. Für die Justiz als Ganze ergibt sich so ein Minusgeschäft.

Auch ist das Zurückfahren von Unterstützung für Personen, deren mögliche Taten weniger gravierend sind, zugleich **kriminalpräventiv kontraproduktiv** und damit auch ökonomisch ineffektiv. Heinz Cornel (2014: 366) betont in diesem Zusammenhang: "Bewährungshilfe ist ganz besonders kriminal-präventiv erfolgreich, wenn sie **frühzeitig** kriminelle Karrieren beendet und Haft vermeidet." (Hervorhebung R.B.) **Dies ist im geplanten hessischen Modell aber gerade nicht mehr möglich**, da „kleine Fische“ erst zu großen werden müssen, um die volle, dann aber oft sehr langwierige und damit kostspielige Aufmerksamkeit der Bewährungshilfe zu bekommen. Schon auf mittlere Sicht also auch ökonomisch ein Minusgeschäft – vom Opferschutz ganz zu schweigen.

Schließlich entsteht nur für die Bildung von Prioritätsgruppen, die Effizienz generieren soll, ein derart großer **Aufwand**, dass für die konkrete Arbeit mit den ProbandInnen deutlich weniger Zeit bleibt. Weniger Zeit für die ProbandInnen heißt aber höhere Rückfallwahrscheinlichkeit, heißt hausgemachte Kosten, heißt: ein Minusgeschäft.

¹⁴ Gerichtliche Weisungen sollen im Sinne des Gesetzes stets der Unterstützung der ProbandInnen dienen, künftig straffrei zu leben. Sie sind also immer schon als Hilfe gedacht. Aber auch die Kontrolle von Auflagen, die Teil der Strafe sind, kann pädagogisch sinnvoll als Teil der Unterstützungsaufgabe angesehen werden: Auflagen dienen dann als im wahrsten Sinne „berechtigte“ Herausforderungen für die Probandin, die im Rahmen der Bewährung in jedem Fall gemeistert werden müssen.

Letztlich ist unverständlich, warum überhaupt ausgerechnet in der Straffälligenhilfe Kostenneutralität organisiert werden soll, wenn es um einen **höheren Unterstützungsbedarf für gefährliche StraftäterInnen** geht. Beim Thema Inklusion in der Schule und der Frühförderung von Kindern werden z.B. ganz selbstverständlich erhebliche finanzielle Ressourcen aufgebracht, was nicht weniger für die Straffälligenhilfe vorstellbar ist, wenn man ihren Beitrag zur öffentlichen Sicherheit und ihre Leistungsfähigkeit entsprechend kommunizieren würde statt an der Unterstützung der weniger gefährlichen ProbandInnen sparen zu wollen.

10. Die Beschädigung einer konstruktiven Organisationskultur

Der Fokus auf Risiken sowie die Manualisierung der „Behandlung“ von ProbandInnen verändert auch die Organisationskultur der Bewährungshilfe. Analog zur Logik der Arbeit mit den ProbandInnen richtet sich der Fokus der Organisationsentwicklung mit der Einführung risikoorientierter Elemente der Bewährungshilfe darauf, die **Defizite** der bisherigen Praxis in den Blick zu nehmen und zu beseitigen, statt an ihren Stärken anzusetzen und diese auszubauen. Sie trägt dazu von außen eine vermeintlich bessere fachliche Logik an diese heran, die für die BewährungshelferInnen jedoch kaum Anschlussmöglichkeiten an ihre eigene professionelle Identität und ihre eigenen fachlichen Sinnbezüge bietet (s.o., Fußn. 6).

Mit ihrer Konzentration auf Risiken und Risikokontrolle provoziert diese Logik den nicht abwegigen Eindruck bei den BewährungshelferInnen, nun auch selbst als Risiko für eine gelingende Bewährungshilfe gesehen und im Rahmen von Geschäftsprüfungen entsprechend kontrolliert zu werden. Die Einschränkung fachlicher Autonomie verbunden mit der Orientierung an den operationalisierten Kriterien der vorgeschriebenen Dokumentationsinstrumente bei Festeinstellungs- und Beförderungsentscheidungen stellt nun auch auf Seiten der BewährungshelferInnen einen „Zwangskontext“ her, der entweder zu Widerstand und Reaktanz führt oder zu einem Sicherheitsbedürfnis, alles richtig zu machen – insbesondere bei Risikoeinschätzung und Kontrolle. Beides manövriert mittelfristig in einen ‚Dienst nach Vorschrift‘ oder ins Burnout. Insbesondere BewährungshelferInnen, die mit einem anderen beruflichen Selbstverständnis angetreten waren und nun immer mehr tun müssen, was sie nicht tun wollen, werden erkranken, „ihr Ding“ machen oder sich gänzlich in die innere Immigration zurückziehen. Dies bestätigen die Erfahrungen des Umbaus der Bewährungshilfe in mehreren anderen Bundesländern, für Baden-Württemberg sind diese dokumentiert:

„Viele Kollegen sind schwer enttäuscht, kann man nicht anders sagen, weil man nämlich einfach in seinem Engagement, in dem, was man bisher geleistet hat, für das man gekämpft hat, für das man sich eingesetzt hat, nicht mehr geachtet, sogar entwürdigt wurde. Einige Kollegen sagen: ‚Ich kann nicht mehr, ich will nicht mehr, ich habe die innere Kündigung vollzogen‘. “ – „Ich kenne Kollegen, die schon viele Jahre dabei sind, die wegen schwerster Erkrankungen viele Monate ausfallen. Und wenn man mit ihnen spricht, dann kommt immer wieder die Erklärung, dass man sich persönlich in seiner Leistung abgewertet fühlt auf eine unerklärliche und unverdiente Weise. Die Personen haben das Gefühl, dass sie in ihrer Lebensleistung abgewertet, dass sie gedemütigt werden, dass sie sich nicht wehren können gegen diese Dinge, die sie als Machenschaften empfinden. Viele haben mit sehr viel Herzblut ihre Arbeit gemacht und haben dann diese Reform als unglaubliche Abwertung und Demütigung empfunden, die sie nicht bewältigen können. Da kenne ich Kollegen, die auch in Kliniken sind deswegen. Das sind gestandene Leute, die viele Jahre lang in der Bewährungshilfe gut mit den Klienten gearbeitet haben.“ (JMBW 2014: 150 f.)

Weiter führt die Managementlogik in der risikoorientierten Bewährungshilfe absehbar zu einer Spezialisierung der Bewährungshilfe nach Risikoklassen (vgl. die bereits erfolgte Auslagerung des Sicherheitsmanagements in Hessen), wobei es nahe liegt, dann auch die BewährungshelferInnen in Prestige- und Beförderungsklassen einzuteilen. Damit wäre eine extrinsisch motivierte Leistungskultur eingeführt mit all der destruktiven Dynamik, die sich damit in einer Organisation verbindet.

All dies **beschädigt in erheblichem Maße teamorientierte und selbstreflexive Arbeitsstrukturen**, die in jedem pädagogischen und sozialarbeiterischen Kontext als absolut unverzichtbar gelten müssen. Hongler und Keller (2015: 35 f.) weisen auf das **Risiko** einer solchen Entwicklung hin:

„Die Regulation (und Disziplinierung) von Sozialarbeitenden führt zu größeren Risiken, als wenn ihnen situative und fallbezogene Entscheidungen individuell überlassen werden (Littlechild 2008: 670). In überregulierten Settings wird seitens der Sozialarbeitenden mehr verschwiegen (wie bspw. unangemessenes Verhalten der Sozialen Arbeit gegenüber der Klientel) und folglich kann aus diesen Situationen nichts gelernt und kein Wissen gesichert werden.“ So werde es immer schwieriger, eine funktionierende Fehlerkultur zu etablieren: „Wenn das Nennen möglicher Fehler ein Risiko darstellt, ist auch die Diskussion über die Risikosituation, die ggf. zu Fehlern führen könnte, ein Risiko.“

II. Empirische Wirkungslosigkeit

Für Deutschland liegen zwei empirische Erhebungen für die Veränderung der Widerrufsquote durch die Einführung risikoorientierter Elemente in die Bewährungshilfe vor. Sowohl für Baden-Württemberg als auch für Sachsen hat sich ergeben, dass der Umbau in Richtung Risikoorientierung **zu keinem eigenen Effekt in der allgemeinen Widerrufsquote** geführt hat. Für Baden-Württemberg wurde der Zeitraum von 2007 bis 2011 berücksichtigt, also die Zeit der Arbeit der Neustart gGmbH, die ein eigenes risikoorientiertes Arbeitsmodell implementiert hatte (JMBW 2014: 68). In Sachsen wurden 2010 verbindlich Standards implementiert, die weitgehend dem Reformvorschlag für Hessen entsprechen. Hier wurden in einer Erhebung der Landesarbeitsgemeinschaft Sächsischer BewährungshelferInnen die Widerrufe aus dem Jahr 2009 wegen neuer Straftaten und unerfüllter Auflagen mit den entsprechenden Widerrufen im Zeitraum vom 01.04.2014 bis zum 31.03.2015 verglichen. Auch hier ergab sich kein signifikanter Unterschied. Über Unterschiede in den Widerrufsquoten nach Deliktgruppen liegen bislang keine Auswertungen vor.

III. Zusammenfassung

Das für Hessen vorgesehene, stark forensisch orientierte Behandlungsmodell passt weder zum gerichtlichen Auftrag an die Bewährungshilfe noch zu den konkreten zeitlichen und personellen Bedingungen ihrer Praxis.

Das der Reform zugrunde liegende theoretische Modell sieht sich auf internationaler Ebene mit erheblichen fachlichen Einwänden konfrontiert und wird in den ehemaligen Vorreiterländern bereits zugunsten einer ressourcenorientierten Ausstiegsorientierung aufgegeben.

Die für Hessen vorgesehene Umsetzung ist nicht von hinreichender wissenschaftlicher Qualität und führt fachlich zu einer ineffektiven Bedarfsanalyse und Behandlungsplanung. Es wird in seiner Standardisierung weder den meist unsteten Lebensverhältnissen der ProbandInnen gerecht noch dem Umstand ihrer überwiegend komplexen Multiproblemlagen noch den tatsächlichen zeitlichen Ressourcen der Bewährungshilfe.

Die Umsetzung eines ähnlichen Modells in Baden-Württemberg und Sachsen hat dort keine Verringerung der Widerrufsquote bewirkt.

Die geplante Umsetzung in Hessen erscheint ökonomisch ineffizient und schadet der bislang konstruktiv-teamorientierten Organisationskultur der hessischen Bewährungshilfe.

IV Empfehlungen

1. Eine alltagsweltliche Unterstützung ist für alle ProbandInnen der Bewährungshilfe gleichermaßen vorzusehen. Hierfür eignen sich weiterhin insbesondere die Professionsangehörigen der Sozialen Arbeit.
2. Für die besondere Betreuung von Gewalt- und SexualstraftäterInnen sollten die Forensischen Ambulanzen weiter ausgebaut und mit entsprechend geschultem fachpsychologischem Personal ausgestattet werden. Eine organisatorische Abtrennung der Arbeit mit dieser TäterInnengruppe von der allgemeinen Bewährungshilfe in einem eigenen Fachbereich Sicherheitsmanagement erscheint nicht notwendig und für die weitere Entwicklung der Organisationskultur in der Bewährungshilfe, zur Vermeidung von Mehrfachzuständigkeiten in abgelegenen Regionen sowie in kommunalen Netzwerken und zur Verhinderung von Beziehungsabbrüchen bei sonst nötigen „Systemwechseln“ nicht wünschenswert.
3. Von der verbindlichen Einführung risikoorientierter Elemente in die Bewährungshilfe sollte grundsätzlich abgesehen werden. Stattdessen sollte gemeinsam mit den hessischen BewährungshelferInnen an einer innovativen Weiterentwicklung der bisherigen Praxis in Richtung Ausstiegsorientierung gearbeitet werden. „Dabei gilt es, das Augenmerk nicht nur auf individuelle Aspekte zu richten, sondern das komplexe Zusammenspiel von individuellen und sozialen bzw. kontextuellen Faktoren zu berücksichtigen. Dies bedeutet, [] dass entsprechend der Pluralität und Komplexität von Ausstiegsverläufen die Bewährungshilfe auch vielfältige Interventionsangebote zu machen hätte.“ (Meier Kressig 2012: 246 f.)
4. Die empirische Forschung zur Wirksamkeitsanalyse sozialarbeiterischer Unterstützung von Straffälligen sollte gefördert werden.
5. Sowohl der Personalstand als auch die Fortbildungsmittel für die Bewährungshilfe sollten deutlich erhöht werden. Hierzu bedarf es einer gezielten Öffentlichkeitsarbeit.

Literatur

- Andrews, D. A. / Bonta, James (1994): *The Psychology of Criminal Conduct*, Cincinnati, Ohio: Anderson.
- Andrews, D. A. / Bonta, James (2007): *Risk-Need-Responsivity Model for Offender Assessment and Rehabilitation*, Ottawa: Public Safety Canada.
- Boers, Klaus (2009): Kontinuität und Abbruch persistenter Delinquenzverläufe. In: Bundesministerium der Justiz (Hrsg.): *Das Jugendkriminalrecht vor neuen Herausforderungen?* Jenaer Symposium, Godesberg: Forum Verlag, 101-133.
- Conen, Marie-Luise (2014): *Kinderschutz. Kontrolle oder Hilfe zur Veränderung? Ein systemischer Ansatz*. Freiburg i.Br.: Lambertus.
- Cornel, Heinz (2014): Anmerkungen zur Debatte um Fallzahlen bei den Sozialen Diensten der Justiz und insbesondere in der Bewährungshilfe. In: *Bewährungshilfe*, 61, 356-375.
- Deutscher Berufsverband für Soziale Arbeit e.V. (2014): *Berufsethik des DBSH. Ethik und Werte*. Als Heft 4 der Zeitschrift *Forum sozial* (auch online unter www.dbsh.de).
- Dollinger, Bernd / Nina Oelkers (2015): *Professionelles Handeln im Kontext gegenwärtiger Sicherheitspolitiken*. In: dies. (Hrsg.): *Sozialpädagogische Perspektiven auf Devianz*, Weinheim: Beltz Juventa, 34-48.
- Durose, Matthew R. / Alexia D. Cooper / Howard N. Snyder (2014): *Recidivism of Prisoners Released in 30 States in 2005: Patterns from 2005 to 2010*, Washington, D.C.: Bureau of Justice Statistics.
- Europäische Union (2010): *Empfehlung des Ministerkomitees des Europarats an die Mitgliedstaaten über die Grundsätze der Bewährungshilfe* (online unter wcd.coe.int).
- Fazel, Seena / Jay P. Singh / Helen Doll / Martin Grann (2012): Use of risk assessment instruments to predict violence and antisocial behaviour in 73 samples involving 24 827 people: systematic review and meta-analysis. In: *British Medical Journal*, 329, 1-12.
- Freigang, Werner (2007): *Hilfeplanung*. In: Brigitta Michel-Schwartz (Hrsg.): *Methodenbuch Soziale Arbeit. Basiswissen für die Praxis*, Wiesbaden: VS, 101-118.
- Grunwald, Klaus / Ulrich Otto (2008): *Soziale Arbeit statt Sozialmanagement*. In: Bielefelder Arbeitsgruppe 8 (Hrsg.): *Soziale Arbeit in Gesellschaft*. Wiesbaden: VS, 252-260.
- Hessisches Ministerium der Justiz (HMJ) (2006): *Kommission ‚Zukunft der Sozialen Dienste in Hessen‘ – Abschlussbericht und Empfehlungen*, Wiesbaden.
- Hongler, Hanspeter / Samuel Keller (2015): *Risiko in der Sozialen Arbeit und Risiko der Sozialen Arbeit – Spannungsfelder und Umgang*. In: dies. (Hrsg.): *Soziale Arbeit und Risiko. Diskurse, Spannungsfelder, Konsequenzen*, Wiesbaden: Springer VS, S. 21-45.
- Jehle, Jörg-Martin / Hans-Jörg Albrecht / Sabine Hohmann-Fricke / Carina Tetel in Kooperation mit dem Bundesamt für Justiz (2013): *Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen. Eine bundesweite Rückfalluntersuchung 2007 bis 2010 und 2004 bis 2010*, Berlin: BMJ.

- Justizministerium Baden-Württemberg (JMBW) (2014): Evaluation der Bewährungs- und Gerichtshilfe sowie des Täter-Opfer-Ausgleichs in Baden-Württemberg, Stuttgart: JMBW.
- King, Sam (2004): *Desistance Transitions and the Impact of Probation*, New York: Routledge.
- Klug, Wolfgang (2014): Paradigmen der Bewährungshilfe zwischen gestern und morgen. In: *Forum Strafvollzug*, H. 2, 85-88.
- Klug, Wolfgang / Heidi Schaitl (2012): *Soziale Dienste der Justiz. Perspektiven aus Wissenschaft und Praxis*, Mönchengladbach: Forum Verlag.
- Klug, Wolfgang / Patrik Zobrist (2013): *Motivierte Klienten trotz Zwangskontext. Tools für die Soziale Arbeit*, München: Reinhardt.
- Landesarbeitsgemeinschaft Hessischer BewährungshelferInnen (LAG Hessen) (2015): Entwurfassung für Qualitätsstandards der Allgemeinen Bewährungshilfe und Führungsaufsicht sowie der Jugendbewährungshilfe in Hessen vom 16.11.2015
- Laub, John H. / Robert J. Sampson (2001): Understanding Desistance from Crime. In: *Crime and Justice*, 28, 1-69.
- Maruna, Shadd / Stephen Farrell (2003): Desistance from Crime: A Theoretical Reformulation. In: Dietrich Oberwittler / Susanne Karstedt (Hrsg.): *Soziologie der Kriminalität*, Opladen: Westdeutscher Verlag, 171-194.
- Mayer, Klaus / Ursula Schlatter / Patrick Zobrist (2007): Das Konzept der Risikoorientierten Bewährungshilfe. In: *Bewährungshilfe*, 54, 33-64
- McNeill, Fergus / Beth Weaver (2010): *Changing Lives? Desistance Research and Offender Management*. Glasgow: Scottish Centre for Crime & Justice Research.
- McNeill, Fergus / Stephen Farrall / Claire Lightowler / Shadd Maruna (2012): *how and why people stop offending: discovering desistance*, Glasgow: Institute for Research and Innovation in Social Services (auch online unter: <http://www.iriss.org.uk/>)
- Meyer Kressig, Marcel (2012): Kriminalitätskontrolle in der Hochsicherheitsgesellschaft. Das Beispiel der Risikoorientierten Bewährungshilfe in der Schweiz. In: Matthias Lindenau / Marcel Meyer Kressig (Hrsg.): *Zwischen Sicherheitserwartung und Risikoerfahrung. Vom Umgang mit einem gesellschaftlichen Pradoxon in der Sozialen Arbeit*, Bielefeld: transcript, 217-251.
- Möbius, Thomas / Sibylle Friedrich (Hrsg.) (2010): *Ressourcenorientiert arbeiten. Anleitung zu einem gelingenden Praxistransfer im Sozialbereich*. Wiesbaden: VS.
- Phoenix, Jo / Laura Kelly (2013): 'You Have to Do it for Yourself'. Responsibilization in Youth Justice and Young People's Situated Knowledge of Youth Justice Practice. In: *British Journal of Criminology*, 53, 419-437.
- Richmond, Mary (1922): *What is Social Case Work?*, New York: Russell Sage.
- Staub-Bernasconi, Silvia (2008): Soziale Arbeit: Dienstleistung oder Menschenrechtsprofession? Zum Selbstverständnis Sozialer Arbeit in Deutschland mit einem Seitenblick auf die internationale Diskussionslandschaft. In: Andreas Lob-Hüdepohl / Walter Lesch (Hrsg.): *Ethik Sozialer Arbeit. Ein Handbuch*, Paderborn: Schöningh, 20-54.

Thiersch, Hans (2012): Zur Autonomie der Fachlichkeit Sozialer Arbeit, In: Beat Köhn / Mechthild Seithe (Hrsg.): Zukunftswerkstatt Soziale Arbeit, Berlin: Rabenstück Verlag, S. 53-67 (Nachdruck auch in Forum Sozial, 1/2012).

Ward, Tony / Clare-Ann Fortune (2013): The Good Lives Model: Aligning Risk Reduction with Promoting Offender's Personal Goals. In: European Journal of Probation, 29-46.

Ward, Tony / Shadd Maruna (2007): Rehabilitation. Beyond the Risk Paradigm, London: Routledge.

Walter, Michael / Frank Neubacher (2014): Jugendkriminalität, 4. Aufl., Stuttgart: Boorberg.